Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 7 (1997)

Artikel: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400-1600
Autor: Saulle Hippenmeyer, Immacolata
Kapitel: 4: Kommunale Patronatsrechte an Kirchen und Pfründen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939166

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Kommunale Patronatsrechte an Kirchen und Pfründen

Nach kanonischem Recht war das Pfarrvolk von der Organisation der Pfarrei ausgeschlossen. Die Seelsorge erfolgte von oben, d.h. die Gläubigen wurden nur als Objekte der seelsorgerischen Tätigkeit des Pfarrers betrachtet und hatten einzig einen Anspruch auf kirchliche Versorgung[1]. In der Praxis kamen aber im Laufe des Mittelalters dem Kirchenvolk erstmals Rechte zu, die von der kirchlichen Obrigkeit, wenn auch nicht immer formell anerkannt, so doch oft stillschweigend geduldet wurden. Diese Rechte erstreckten sich von der Verwaltung der Kirchengüter bis zum Patronat über die Pfarreien und Minderpfründen. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, wie und in welchen Bereichen es den Pfarrgenossen im Spätmittelalter gelang, auf die ortskirchlichen Verhältnisse Einfluss zu gewinnen[2].

4.1. Entstehung und Inhalt des Patronatsrechts

Laien hatten schon im Frühmittelalter das kirchliche Leben massgeblich mitbestimmt. Die Institution der Eigenkirche ermöglichte dem Adel, die Herrschaftsverhältnisse, welche die damalige Gesellschaft prägten, auf die Kirche zu übertragen[3]. Die Herren konnten über die von ihnen errichteten

1 H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 357; H. B. NOSER, Pfarrei, S. 70.

2 Über die geschichtlichen Grundlagen der Kirchgemeinden siehe H. B. NOSER, Pfarrei, S. 80ff. Für den Handlungsspielraum der Kirchgenossen in Deutschland im Spätmittelalter vgl. F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei. Künstle stellt fest, dass die Gemeinde nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kirchlicher Beziehung als geschlossene Einheit, d.h. als Genossenschaft dastand. Sie entschied in gemeinschaftlichen Versammlungen über ihre kirchlichen Angelegenheiten, überwachte die sittliche und religiöse Führung ihrer Mitglieder, verwaltete das Vermögen der Kirche, ernannte die niederen Kirchendiener und nahm überdies Einfluss auf die Besetzung der Pfarrei (ebd., S. 9ff.). Hier kommt der religiös-genossenschaftliche Charakter der (Kirch-)Gemeinden sehr stark zum Ausdruck (vgl. ebd., S. 11ff.).

3 P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 399–403. Zur Eigenkirche siehe auch H. E. FEINE, Forschungen zu Recht und Geschichte der Eigenkirche. Gesammelte Abhandlungen, Aalen 1989. Zur Eigenkirchenherrschaft in Graubünden siehe M. BORGOLTE, Der churrätische Bischofsstaat und die Lehre von der Eigenkirche. Ein Beitrag zum archäologisch-historischen Gespräch, in: U. BRUNOLD/L. DEPLAZES (Hrsg.), Geschichte und Kultur Churrätiens, Festschrift für I. Müller, Disentis 1986, S. 83–103; O. P. CLAVADETSCHER, Zur Geschichte des Eigenkirchenrechts in Graubünden, in: BM 1950,

Gotteshäuser wie über Eigengut verfügen und besassen ein Nutzungsrecht an deren Vermögen, das nur insofern eingeschränkt war, als die Erhaltung der Kirche und der Unterhalt des Priesters gesichert sein mussten[4]. Obwohl das Recht der Laien, Eigenkirchen zu besitzen, bis ins 11. Jahrhundert vom Kirchenrecht anerkannt worden war, begann die Amtskirche im selben Jahrhundert, die Macht der Laien in geistlichen Angelegenheiten schrittweise einzudämmen. Wenn den Laien zuerst nur untersagt wurde, über ein geistliches Amt zu verfügen, so forderten die Konzilien Ende des 11./Anfang des 12. Jahrhunderts unter Androhung der Exkommunikation die Rückgabe der Kirchen[5].

Eine Wende in den Bemühungen, die Laien von der Ausübung kirchlicher Rechte auszuschliessen, zeichnete sich um 1100 mit dem Investiturstreit ab, der mit der Trennung von Geistlichem und Weltlichem, von Klerus und Laien, beendet wurde. Mit der Betonung der Priesterweihe als Voraussetzung für die Bekleidung geistlicher Ämter erreichte die Amtskirche eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen. Die Weihe unterschied nicht nur die Kleriker von den Laien, sondern wurde auch auf die Sachen bezogen, die somit als *res spiritualia* der Verfügung weltlicher Gewalt entzogen wurden[6]. Durchsetzen liess sich der neue Standpunkt mit Hilfe der in dieser Zeit entstandenen juristischen Dogmatik, die der Eigenkirche ihre Existenzberechtigung absprach[7]. Gratian[8] räumte zwar den Laien ein *dominium* (Eigentumsrecht) an den von ihnen aus eigenen Mitteln und auf eigenem Grund und Boden gestifteten Kirchen ein, beschränkte es aber auf ein Recht auf Auswahl des Geistlichen und auf Unterstützung durch Mittel der Kirche bei Not[9]. Um die Rechtsstellung eines Kirchengründers zu definieren, prägte der Bologneser Kanonist Rufinus in seiner *Summa* zum Gratianischen Dekret (ca. 1165) den Begriff *ius patro-*

S. 149–152; DERS., Das Schicksal bischöflicher Eigenkirchen (Riein und Pitasch), in: BM 1951, S. 108–116, wieder abgedr. in O. P. CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 226–234.

4 P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 400.

5 Ebd., S. 402.

6 J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 32ff.

7 P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 402; J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 29ff.

8 Gratian, Mönch von St. Felix und Nabor in Bologna, vollendete 1140–1142 eine Sammlung des vorhandenen kirchlichen Rechtsmaterials, die als «Decretum Gratiani» bekannt ist.

9 P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 402; DERS., Ius patronatus, S. 4ff.

natus. Der alte Eigenkirchenherr wurde zum Patron der von ihm errichteten Kirche ernannt. Hiermit räumte ihm die Amtskirche einige Rechte ein, legte ihm aber gleichzeitig auch Pflichten auf[10].

Ein Patronat konnte jene Person erwerben, die ein Grundstück für den Bau einer Kirche zur Verfügung stellte, die Kosten für die Errichtung und Ausstattung des Gotteshauses übernahm sowie Sorge dafür trug, dass ein Priester von Erträgen aus Grund- oder Kapitalbesitz unterhalten werden konnte[11]. Der Erwerb des Patronats war deshalb an drei Bedingungen gebunden: die Fundation, d.h. die Bereitstellung eines Grundstückes für die Errichtung eines kirchlichen Gebäudes, die Konstruktion, d.h. den eigentlichen Bau der Kirche, und die Dotation, d.h. die Ausstattung mit allen für den Kultus erforderlichen Gegenständen sowie mit einem Vermögen, das den Unterhalt eines Priesters gewährleistete.

Selbstverständlich konnten sich an einer Kirchenstiftung mehrere Personen beteiligen, im Spätmittelalter war dies sogar die Norm. Bereits die Fundation oder die Dotation aus Feudalgütern, bei denen sich das *dominium directum* (Allod) und das *dominium utile* (Lehen) nicht in der gleichen Hand befanden, liess ein geteiltes Patronatsrecht entstehen[12]. Auch wenn die Kanonisten grundsätzlich am Prinzip der Gleichrangigkeit aller Beiträge zu einer Kirchenstiftung festhielten, ergaben sich doch graduelle Unterschiede. Die Fundation erhielt, da im Mittelalter Herrschaft und Grundbesitz sehr stark miteinander verflochten waren, eine Vorrangstellung[13].

Die Kanonistik formulierte die patronalen Rechte als *honor*, *onus* und *utilitas*[14]. Das *onus* beinhaltete die *cura beneficii*, d.h. die Fürsorge für die Kirche (oder den Altar) und ihr Vermögen. Wer das *onus* besass, musste dafür sorgen, dass das Stiftungsgut fundationsmässig verwaltet und be-

10 Zur Entwicklung des Begriffes «ius patronatus» siehe P. LANDAU, Ius patronatus, S. 8ff. Zum Patronatsrecht vgl. auch DERS., Art. «Patronat», in: TRE 26, S. 106–112.

11 DERS., Ius patronatus, S. 16ff.; J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 54f.; P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 18ff. Anspruch auf das Patronat entstand mit der Übertragung von Eigengut zugunsten eines kirchlichen Titels.

12 Geteilte Patronate entstanden auch, weil patronale Rechte infolge einer Wiedererrichtung, Renovation oder Neuausstattung (Redotation) erworben werden konnten, vgl. J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 68ff.; P. LANDAU, Ius patronatus, S. 36f.; P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 22, 24.

13 J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 76ff.; P. LANDAU, Ius patronatus, S. 24ff.

14 P. LANDAU, Ius patronatus, S. 128f.; J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 92.

nutzt wurde und leistete Gewähr für die Aufrechterhaltung der Stiftung, gegenüber welcher er zum Schutz verpflichtet war[15]. Unter *utilitas* verstand man das Recht auf Alimentation aus dem Vermögen der Stiftung, wenn der Patron in Armut geriet[16]. Der *honor,* der dem *dominus fundi* zustand, war das «am eindeutigsten mit obrigkeitlicher und hoheitlicher Gewalt verbunden[e]» patronale Recht, denn, obwohl gemäss der Rechtsdogmatik ein Patronat nicht aufgrund von Herrschaft, sondern nur durch Stiftung entstehen konnte, waren die dem Patronatsherrn zufallenden Aufgaben nur dann wahrzunehmen, wenn dieser die entsprechende weltliche *potestas* besass[17]. Deshalb wurde als Patron unkorrekterweise jener betrachtet, welcher den *honor* besass, auch wenn dieses Recht nur einen Teil der patronalen Kompetenzen ausmachte.

Am *honor* hing die Besetzung der Pfründe. Diese umfasste die Wahl des Priesters, seine Präsentation bei den zuständigen kirchlichen Oberen und seine Einsetzung in die *temporalia* der Kirche. Das Recht konnte auch so geteilt sein, dass die Ernennung des Kandidaten (Nomination) jemand anderem zustand als das *ius praesentandi.* Der Präsentationsberechtigte hatte in diesem Fall meistens einen unter mehreren ihm vorgeschlagenen Geistlichen auszuwählen und ihn dem zuständigen Bischof vorzustellen. Ging das Recht des Nominanten soweit, dass dieser eine einzige Person bezeichnete, blieb dem Patron – abgesehen von den Hoheitsrechten, die mit dem *honor* verbunden waren – hinsichtlich der Besetzung der Pfründe eine rein formelle Befugnis erhalten[18]. Für die eigentliche Wahl des Pfründners war also das Nominationsrecht ausschlaggebend. Der kirchliche Obere hatte die Pflicht, den präsentierten Kandidaten zu prüfen und, sofern er nicht auf mangelnde Eignung stiess, ihn ins Amt einzusetzen.

Der Erwerb des Patronats hatte eine physische oder eine juristische Person als Voraussetzung[19]. Da im Gebiet der Drei Bünde die Nachbarschaf-

15 P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 70, 72; R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 296.

16 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 96, 338, und P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 67f.

17 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 362.

18 P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 61. Zum Präsentationsrecht siehe ebd., S. 42ff.; J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 99ff.; R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 96f., 362ff. Zu den Ehrenrechten des Patrons vgl. P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 64ff.

19 P. LANDAU, Ius patronatus, S. 38ff.

ten als Stifter hervortreten, stellt sich die Frage, ob sie den Charakter der Rechtspersönlichkeit besassen.

Die Nachbarschaften waren Gebietskörperschaften und ökonomische Verbände. Sie handelten schon im 14. Jahrhundert als juristische Personen, d.h. sie schlossen Verträge, führten Prozesse und besassen Satzungskompetenzen über das von ihnen verwaltete Territorium. Aus dieser beschränkten Rechtssatzungsgewalt erwuchsen ihnen im Laufe des Spätmittelalters weitergehende Kompetenzen, wodurch diese ursprünglich rein wirtschaftlichen Verbände sich mit der Zeit zu politischen Gemeinden entwickelten[20]. Sie erhielten zum Teil schon im 15. und 16. Jahrhundert eigene Gerichte, die für Zivilsachen bis zu einer gewissen Summe zuständig waren[21]. Die Kriminalgerichtsbarkeit hingegen blieb weiterhin bei den Gerichtsgemeinden. Die Nachbarschaften waren deshalb als Produktionsgenossenschaften oder als politische Gemeinden befugt, das Patronat zu erwerben. Als Kirchgemeinden fehlte ihnen hingegen die Qualität des Rechtssubjekts[22]. Aus diesem Grund stifteten sie als Gebietskörperschaften und nicht als Kirchgemeinden.

Ausgehend von den Aussagen und Überlegungen zum Patronat ist im weiteren die rechtliche Stellung der Bündner Siedlungsgemeinschaften gegenüber der Ortskirche in den drei Bereichen der Verwaltung des Kirchenguts, der Pfründbesetzung und der Jurisdiktion zu überprüfen.

4.2. Verwaltung des Kirchenvermögens

4.2.1. Entstehung der Kirchenpflegschaft

Wie bereits erwähnt, sprach die Kirche den Laien die Verfügungsgewalt über Institutionen ab, die der Seelsorge dienten. Das Vermögen, das für den Lebensunterhalt des Pfarrers bestimmt war (Pfründe), sollte nach Kirchenrecht vom Pfarrer als Nutzniesser seines Benefiziums verwaltet wer-

20 Zur Rechtsnatur der Nachbarschaft vgl. J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 10ff. Ähnliche Verhältnisse herrschten seit dem 15. Jahrhundert im Wallis. Siehe dazu L. CARLEN, Gericht und Gemeinde im Goms vom Mittelalter bis zur französischen Revolution, Freiburg (Schweiz) 1967, S. 208ff.

21 Dazu siehe Teil 2, Kap. 2.6.3.

22 H. B. NOSER, Pfarrei, S. 30, 35ff.; Art. «Pfarrei», in: LThK, 8. Bd., Sp. 402.

den[23]. Da die Kirche eine vermögensrechtliche Einheit bildete, d.h. zwischen Pfründvermögen und Kirchenfabrik (Fonds für den Unterhalt des kirchlichen Gebäudes) ursprünglich kein Unterschied bestand, hätte dem Pfarrer die Verfügung über den gesamten Kirchenbesitz zustehen sollen. Der Patron hätte als Stifter einzig für die stiftungsgemässe Verwendung und die verantwortungsvolle Verwaltung des gestifteten Kapitals sorgen müssen, da er aufgrund seiner Haftungspflicht für mögliche Verluste, welche die Existenz der Pfründe beeinträchtigten, geradestand.

In der Praxis ist die Mitwirkung der Laien bei der Verwaltung des Kirchenguts schon seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Das Phänomen beschränkte sich nicht nur auf Pfarrkirchen oder Städte, sondern ist auch für Minderpfründen und in den Dörfern belegt.

Nach S. Schröcker, von dem die letzte eingehende Untersuchung zum Thema stammt, entstand die Kirchenpflegschaft der Laien durch die Spaltung des ursprünglich einheitlichen Kirchenvermögens in verschiedene, voneinander unabhängige Vermögensmassen[24]. Indem das Geld Altären, Bildern oder Kirchen vermacht wurde, bildeten sich Fonds, die gemäss dem Willen der Spender und Stifter nicht eigennützig und deshalb nicht vom Pfarrer verwaltet werden durften. Für diese Aufgabe wurden besondere Pfleger eingesetzt, weil man das Kirchenfabrik- oder das Heiligengut getrennt von den pfarrlichen Einkünften halten und die in Form von Almosen und Oblationen an die Kirche fallenden Gaben der Gläubigen der Kontrolle des Pfarrers entziehen wollte[25]. Diese Fonds mussten einzig für die Bedürfnisse der Kirche oder der Altäre eingesetzt werden.

Die kirchliche Rechtslehre betonte zunächst, dass alle der Kirche zugewendeten Opfer dem Pfarrer zustanden, musste mit der Zeit aber die Funktion der Pfleger anerkennen. Ihre Tätigkeit versuchte sie jedoch der Kontrolle des Pfarrers zu unterstellen. Sie gestattete die Güterverwaltung

23 H. B. NOSER, Pfarrei, S. 70. Vgl. dazu auch S. SCHRÖCKER, Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görresgesellschaft 70), Paderborn 1935; P. LANDAU, Art. «Kirchengut», in: TRE 18, S. 560–575.

24 S. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft, S. 91f.

25 Ebd., S. 60ff.

durch Laien nur unter der Bedingung, dass sie im Namen und unter Aufsicht der Kirche geführt würde[26].

Die Tatsache, dass die Kirchenpflegschaft in den Städten meistens von der Gemeinde besetzt wurde, erklärt Schröcker mit der Treuhänderfunktion, die die Kommune für die von den Bürgern errichteten Stiftungen seit dem 13. Jahrhundert übernahm[27]. Überhaupt sieht Schröcker einen engen Zusammenhang zwischen den Seelgerätstiftungen und der Entstehung des Pflegeramts. Er begründet dies damit, dass die Stiftungen im Mittelalter keine Rechtspersönlichkeit besessen und deshalb einer Pflegschaft, d.h. einer Treuhänderschaft bedurft hätten[28].

Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, die Entstehung dieser Institution zu untersuchen[29]. Grundsätzlich kann der Feststellung Schröckers zugestimmt werden, dass der Wille der Stifter, ihre Gaben in Kassen fliessen zu lassen, die für besondere Heiligenbilder, Altäre oder andere fromme Zwecke zu verwenden waren und nicht zum Pfarrbenefizium gehörten, für die Durchsetzung der Kirchenpflegschaft ausschlaggebend gewesen sei[30]. Die Erklärung ist einfach: Weil die Kanonistik die Vergabungsfreiheit zu frommen Zwecken anerkannte – d.h. jeder Spender darf über den Verwendungszweck seiner Gabe selber bestimmen –, konnte die Amtskirche gegen die Bildung von Sondervermögen im Grunde genommen nichts einwenden.

26 Ebd., S. 83. Vgl. den Beschluss des Magdeburger Provinzialkonzils von 1489, das den Pflegern die Sammlung von Almosen am Tag der Kirchweihe und des Kirchenpatroziniums erlaubte, sowie den Beschluss der Synode von Olmütz von 1342, der in der Unmöglichkeit, die Tätigkeit der Pfleger zu verbieten, dem Pfarrer mindestens einen Teil der Oblationen zu sichern versuchte (ebd., S. 61ff.). In die gleiche Richtung gehen die Verträge zwischen Gemeindegenossen und Pfarrern oder geistlichen Anstalten, in deren Eigentum sich die Kirchen befanden (ebd., S. 65ff.).

27 Ebd., S. 57.

28 Ebd., S. 56.

29 Die Erklärung von Schröcker ist nur eine der Hypothesen, die über das Aufkommen der Kirchenpflegschaft formuliert worden sind. R. Fuhrmann, die den Beitrag des Stiftungswesens zur Ausbildung der Pflegschaft anerkennt, jedoch nicht für verantwortlich für deren Entstehung hält, schlägt andere Erklärungsmodelle vor. Vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 127ff.

30 S. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft, S. 88f.

4.2.2. Kommunale Verwaltung des Kirchenguts in den Drei Bünden

Im Spätmittelalter war in den Drei Bünden die Aufsicht des Pfarrvolkes über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens gang und gäbe. Viele Dorfgemeinden besetzten schon im 15. Jahrhundert die Pflegschaft ihrer Kapellen selbst oder konnten in irgendeiner Form auf sie Einfluss nehmen. Besonders das Vermögen der Minderpfründen befand sich unter der Kontrolle der Ortsansässigen, die oft nicht nur das Kirchenstiftungsvermögen, sondern in der Regel das gesamte örtliche Kirchengut verwalteten[31].

Von den 238 Pfründen, die um 1520 auf dem untersuchten Gebiet belegt sind, besassen um 1520 die Nachbarschaften in mindestens 91 Fällen die Aufsicht über das Pfründgut allein oder gemeinsam mit dem Pfarrer oder einem Vertreter der Herrschaft. Patronale Rechte, die sich auf die Güterverwaltung beschränkten oder sogar das Präsentationsrecht einschlossen, übten die Dorfgemeinden über mindestens 30 Pfarrkirchen und 62 Minderpfründen aus. Sie verwalteten zusätzlich die Güter von 13 Kapellen, die um 1520 weder im «Registrum librorum horarum» noch im «Registrum clericorum»[32] verzeichnet sind und bei denen man daher annehmen muss, dass sie um diese Zeit keine Pfründen besassen. Anhand des vorhandenen Materials kann man also beweisen, dass um 1520 mindestens 42% der bestehenden Minderpfründen (d.h. 62 von 147) und 33% der Pfarrkirchen (d.h. 30 von 91) von Gemeinden bzw. Nachbarschaften verwaltet wurden.

Betrachtet man die Entwicklung zwischen 1450 und 1525, so fällt auf, dass die Teilnahme der Nachbarschaften an der Verwaltung des Kirchenguts stetig zunimmt. Wenn für das Jahr 1450 nur für 19 Kapellen/Minderpfründen und sieben Pfarrkirchen nachweisbar ist, dass sie sich unter kommunaler Aufsicht befunden haben, lassen sich für das Jahr 1475 bereits 35 Kapellen/Minderpfründen und 13 Pfarrkirchen und 25 Jahre später sogar 59 Kapellen/Minderpfründen und 23 Pfarrkirchen feststellen.

31 Das ist in der Schweiz allgemein der Fall. Vgl. dazu E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 49 und H. B. NOSER, Pfarrei, S. 83. Auch die Spenden für die Armen standen im Spätmittelalter unter der Kontrolle der Nachbarschaften. Siehe dazu B. MATHIEU, Armenpflege, S. 144ff.

32 Beide im BAC.

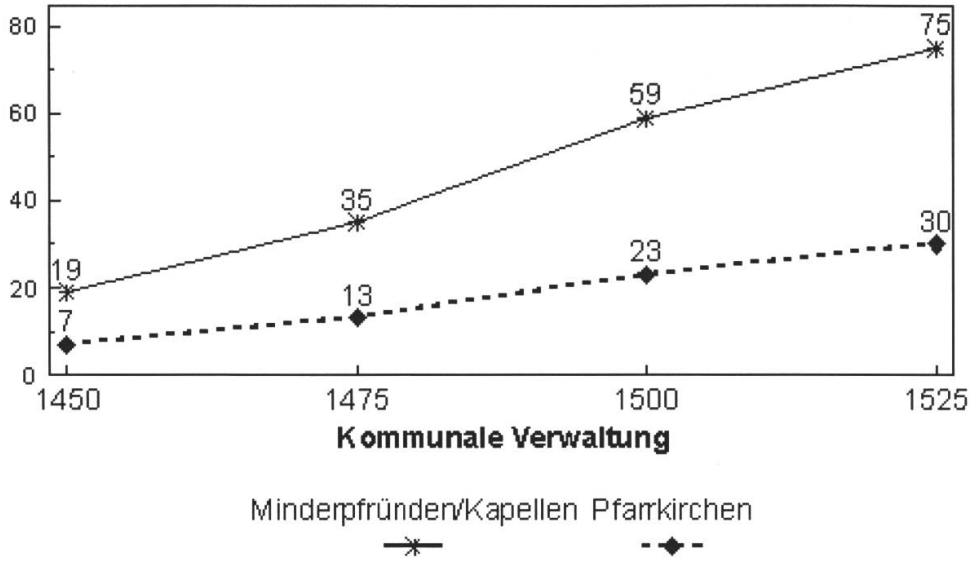

Abb. 4: Kommunale Verwaltung des Kirchenguts

Es wäre jedoch falsch, diese Entwicklung ausschliesslich einem Anwachsen der kommunalen Kompetenzen zuzuschreiben. Es mag durchaus an den überlieferten Quellen liegen, wenn bei einer Nachbarschaft schon am Anfang des 15. Jahrhunderts, bei einer anderen hingegen erst um 1500 gewisse Befugnisse festzustellen sind. Wenn man zusätzlich erwägt, dass ein Teil des Beweismaterials verlorengegangen ist und dass für mehrere Gemeinden in den Archiven keine mittelalterlichen Urkunden zu finden sind, kann man mit gutem Grund folgern, dass die Anzahl der damaligen Nachbarschaften und Gemeinden, die das dörfliche Kirchenvermögen verwalteten, bedeutend grösser gewesen sein muss, als dies heute belegbar ist[33].

Die Churer Diözesanbehörden suchten das Phänomen so einzudämmen, dass sie den Laien die eigenmächtige Verwaltung des Kirchengutes untersagten. Die um 1492 entstandenen Synodalstatuten Bischof Heinrichs VI. von Hewen klagen über Pfleger, die das Kirchenvermögen verwalteten, ohne den Pfarrer beizuziehen, und die angeblich eher den eigenen Nutzen suchten als den der Kirche. Der Bischof befahl, der Pfarrer müsse immer als Hauptkurator wirken. Zwei Laien dürften ihn dabei unterstützen. Sie

33 Im Anhang C, S. 316ff., sind detaillierte Angaben über die kommunale Verwaltung der Kirchengüter sowie die entsprechenden Quellen aufgeführt.

seien jedenfalls an seine Zustimmung gebunden und dazu verpflichtet, ihm Rechenschaft abzulegen. Gegen Zuwiderhandelnde müsse der Pfarrer im Namen des Bischofs mit der Exkommunikation vorgehen[34].

Ein direkter Bezug zwischen Dotation und Verwaltungsbefugnissen ist bei einem grossen Teil der kommunalen Pfründen festzustellen[35]. Das Recht, das Kirchengut zu verwalten, hängt also vielerorts damit zusammen, dass die Dotation von den Nachbarn aufgebracht worden war; es ist deshalb im *ius patronatus* begründet. Dass rechtlich ein Zusammenhang zwischen Stiftung und Verwaltungsrecht am zugewendeten Gut bestand, bestätigt ein Urteil des geistlichen Gerichts in Chur, das der Nachbarschaft Parsonz die *cura* des Kirchenvermögens von St. Bartholomäus und Mauritius unter Aufsicht des Pfarrers von Salouf zusprach[36].

In einigen Fällen geben die Stiftungsurkunden direkt Auskunft über die Besetzung des Pflegeramts. So bestimmten beispielsweise die Nachbarschaften Zuoz und S-chanf für die von ihnen errichteten Pfründen jedes Jahr die Pfleger – S-chanf drei, Zuoz hingegen nur zwei –, welche für die Altäre und die Verwaltung des gestifteten Kapitals zuständig waren[37]. Den Pfleger der von den Bewohnern von Brigels errichteten Messe hatte, wie aus der Vereinbarung mit dem Kloster Disentis hervorgeht, die ganze Nachbarschaft zu setzen[38]. Die Stifter von Küblis bestimmten, es seien jährlich Kirchenvögte[39] zu wählen, die die geschuldeten Renten einzuziehen, zu verwalten und der Gemeinde darüber die Rechnung vorzulegen hätten[40]. In den meisten Fällen allerdings lässt sich aus anderen Quellen

34 J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 519.

35 Tabellen im Anhang A mit denen im Anhang C vergleichen.

36 QB, Dok. 66. In diesem Dokument wird gesagt, dass die Nachbarschaft Parsonz seit Jahrzehnten die Güter der Kirche verwaltete und den Mesner bestimmte, nicht aber, dass sie die Kirche gebaut oder dotiert hätte. Dass sie das Recht in ihrer Tätigkeit als Stifterin erworben hatte, bezeugt eine spätere Urkunde, in der die Parsonzer vor Gericht aussagten, dass ihre Vorfahren «mit jren gůt an deren cappellen vil daran gstifftet» hatten, während die Bewohner von Salouf, die über die Kapelle Rechte beanspruchten, «nie nüt daran gstyfftet weder sy nach jren aldtforderen weder mit hilff nach mit rath» (QB, S. 331).

37 QB, S. 179 und 183.

38 QB, S. 42.

39 Als Kirchenvogt wird in den Bündner Quellen der Kirchenpfleger bezeichnet.

40 QB, S. 35.

schliessen, dass das gestiftete Kapital auf kommunaler Ebene verwaltet wurde[41].

Die Inhaber der Bannrechte suchten des öfteren, den Nachbarschaften die Patronatsrechte an den Pfründen, die diese errichtet hatten, abzustreiten. Sie konnten einerseits verhindern, dass die Stiftung einen eigenen Patron bekam, indem sie ihr bestimmte Amtsrechte verweigerten. Andererseits konnten sie, gestützt auf ihre Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft oder das Patronat der Pfarrkirche, die Rechte an der errichteten Pfründe für sich in Anspruch nehmen[42]. Für die Kirche St. Johann und Laurentius in Arvigo ernannten die Kanoniker des Stiftes St. Johann und Viktor in San Vittore als Patronatsherren der Pfarrei die Heiligenpfleger, obschon die Kirche von den Dorfbewohnern erbaut und dotiert worden war[43]. Die Nachbarschaft scheint an der Verwaltung des Heiligenguts keine Rechte besessen zu haben, da die Kuratoren ausschliesslich gegenüber dem Stift zur Rechenschaft verpflichtet waren. Ob die Kanoniker das Recht *ratione fundi*, d.h. als Eigentümer des Bodens, auf dem die Kirche errichtet war, oder auf Grund ihrer Bannrechte erwarben, bleibt unklar.

Selten konnten aber Nachbarschaften, welche Pfründen aus eigenem Gut dotierten, von der Besetzung der Pflegschaft gänzlich ausgeschlossen werden. Das Tauziehen zwischen ihnen und den Inhabern der Bannrechte liess zum Teil sehr komplizierte Gebilde entstehen, bei denen sich verschiedene Ansprüche auf die Stiftung durchsetzen liessen: Eine oder mehrere Nachbarschaften, Lehensherr und Pfarrer konnten einzeln, gemeinsam oder abwechselnd die Pfleger bestimmen, den Pfründner wählen und/oder ihn dem Bischof präsentieren. Rechte an der in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld gestifteten Frühmesse besassen 1506 der Freiherr von Brandis als Lehensherr der Pfründe, der Generalvikar von Chur, der Frühmesser Stefan Negeli sowie Vogt und Rat von Maienfeld[44]. Als Kuratoren der auf den Altären St. Anna und St. Magnus in Cazis errichteten Pfründe erscheinen 1504 sechs Vertreter aus verschiedenen Nachbarschaften des Heinzenbergs, 1508 Äbtissin und Konvent von Cazis (Patron

41 Es handelt sich oft um Leih- oder Kaufverträge, die das Pfründgut betreffen. Vgl. die Anmerkungen zu den Tabellen C1 und C2 im Anhang C, 318ff.

42 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 295.

43 GA S. Vittore, Urk. Nr. 18a, vgl. auch QB, Dok. 8.

44 GA Maienfeld, Urk. Nr. 106.

der Pfarrei), 1510 die Nachbarschaft Cazis und der Pfarrer[45]. Eine Stiftungsurkunde der Pfründe liegt nicht vor. 1508 wird zum ersten Mal ein Kaplan der beiden Altäre erwähnt[46]. Wer die Altäre stiftete und dotierte, ist nicht bekannt. Finanziell unterstützten die Pfründe sowohl die Nachbarschaft Cazis, die 1510 Teile ihrer Allmende zugunsten der Ewigen Messe verkaufte, als auch die Äbtissin und das Kapitel von Cazis, die im gleichen Jahr den Altären die Hälfte eines Hofes vermachten[47]. Es ist anzunehmen, dass die Nachbarschaft und der Konvent die Pfründgüter gemeinsam verwalteten. Der Pfarrer, der 1510 als Kurator der Altäre bezeugt ist, könnte als Vertreter des Konvents gehandelt haben. Ob das Kloster das Recht auf Grund seines Patronatsrechts an der Pfarrkirche, in der sich die beiden Altäre befanden, also *ratione fundi,* oder infolge einer finanziellen Beteiligung an der Stiftung (*ratione ditationis*) erwarb, lässt sich nicht feststellen. Das Recht der Nachbarschaft hingegen kann nur mit der Errichtung der Altäre und/oder der Pfründe erklärt werden. Da sich verschiedene Dorfsiedlungen des Heinzenbergs im Jahre 1504 an der Pflegschaft beteiligten[48], darf man annehmen, dass die Pfarrgemeinde am Heinzenberg oder einzelne Nachbarschaften Rechte am Altar St. Magnus oder an der Pfarrkirche in Cazis besassen. Die Nachbarschaft Cazis, die sich schon 1510 als Kirchgemeinde konstituiert hatte[49], besetzte auch die Pflegschaft der Kirche St. Martin und der Kapelle St. Wendelin, obschon die Tätigkeit des Kurators von der Zustimmung der Äbtissin und des Klosters Cazis abhing[50].

Wie der Lehensherr konnte auch der Pfarrer auf Grund des *ius parochiale* oder als Mitstifter im Namen der Pfarrkirche an den in seinem Pfarrgebiet oder in seiner Pfarrkirche errichteten Pfründen gewisse patronale Rechte geltend machen. Diese erstreckten sich von seiner Stimmbeteiligung bei der Wahl des Kaplans bis zur Aufsicht – zusammen mit der stiftenden Gemeinde – über die Verwaltung der Güter. In Maienfeld war um 1500 der Pfarrer Friedrich Frick zusammen mit Vertretern der Stadt

45 GA Cazis, Urk. Nr. 10, 11, 12, 16, 17, 19 und 20.

46 Ebd., Urk. Nr. 11.

47 Ebd., Urk. Nr. 15 und 16.

48 Das ist nur für das Jahr 1504 belegt (GA Cazis, Urk. Nr. 10), die späteren Quellen erwähnen hingegen nur die Nachbarschaft und das Kloster Cazis.

49 GA Cazis, Urk. Nr. 16.

50 GA Cazis, Urk. Nr. 1 und 9.

Pfleger der in der Pfarrkirche St. Amandus errichteten Marien-Kapelle[51]. Ab 1509 treten als Kuratoren der Frühmesser Stefan Negeli und der Schulmeister Valentin Compar auf. Für die Pfründe St. Anna und Barbara in der Pfarrkirche zu Portein ist der Pfarrer Anton Stecher für mehrere Jahre als Pfleger belegt[52].

Wenn sich verschiedene Berechtigte an der Verwaltung des Kirchenguts beteiligten, konnten die Pfleger gemeinsam oder abwechselnd gesetzt werden. Eine weitere Möglichkeit bestand darin, dass jede beteiligte Partei einen Pfleger wählte oder an der Wahl gemäss ihren Rechten an der Kirche oder der Pfründe teilnahm.

Das Vermögen einer Filialkirche konnte von der Nachbarschaft, in der sich die Kirche befand, allein oder gemeinsam mit anderen Nachbarschaften, die die Stiftung eventuell unterstützt hatten, oder mit Inhabern der Bannrechte verwaltet werden. Bei den Pfarrkirchen, die sich unter Aufsicht der Gemeinde befanden, hatten üblicherweise alle Pfarrgenossen ein Mitspracherecht, das nicht von den einzelnen, sondern von den zur Pfarrei gehörenden Nachbarschaften wahrgenommen wurde. In der Pfarrei Maienfeld waren ein Mann aus Maienfeld und einer aus Fläsch Pfleger der alten Pfarrkirche St. Luzius auf der Steig. Fläsch und Maienfeld bildeten die Pfarrei und das Gericht Maienfeld. Als im Jahr 1520 die Bewohner von Rofels, Vatscherinerberg, Guscha, Stürfis und «was an den bergen jn vnnser pfar Mayenfeld gehort» ihre Mitwirkung bei der Besetzung und Verwaltung der Kaplanei in der Kirche St. Luzius und des Meierhofes auf der Steig mit der Begründung forderten, sie gehörten auch zur Pfarrei, anerkannten die Boten der Drei Bünde gegen die Opposition von Maienfeld und Fläsch ihre Forderung[53]. Als Kuratoren der Kirche St. Nikolaus in Küblis setzten die Stifter je einen Mann aus jedem Dorf ein, zusammen mit einem Vertreter des Gerichts Klosters[54]. Die Pflegschaft der Kirche St. Maria in Langwies bestand aus je einem Vertreter der drei Alpsiedlun-

51 GA Maienfeld, Urk. Nr. 89, 102, 103, 104, 105.

52 Von 1511 bis 1517 zusammen mit Hans Bischof (UGGG V, S. 320, 314, 312, 326). Für die Jahre 1515 und 1519 war jedoch Thöni Liver von Portein Pfleger (ebd., S. 316). 1517 waren wieder Anton Stecher und Hans Bischof im Amt. Ob das Recht, das Pfründvermögen zu verwalten, abwechselnd verschiedenen Berechtigten zustand, kann nicht gesagt werden.

53 QB, Dok. 74.

54 QB, Dok. 18.

gen Arosa, Fondei und Sapün, welche die Kirche gestiftet hatten, zusammen mit einem Mann aus Langwies[55]. In Bergün waren 1592 der Ammann von Bergün, zwei Männer aus Bergün, einer aus Latsch und einer aus Stugl Vögte der Pfarrkirche[56], während Filisur, das auf dem Gebiet des Gerichts Bergün lag und bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zu dessen Pfarrei gehörte, nach der Separation von 1497 keine Rechte mehr an der Pfarrkirche in Bergün beanspruchen konnte.

Die Tatsache, dass auch Altäre oder Kapellen, die noch keine Pfründe besassen, eigene Kuratoren hatten, weist darauf hin, dass die Pflegschaft nicht notwendigerweise im *ius patronatus* begründet sein musste. Sie hing teilweise nur mit der Treuhandschaft zusammen, die eine Kirche als juristische Person benötigte. Ein Patronat entstand nämlich erst nach der Vollendung einer Stiftung, d.h. nachdem ein Altar ein Benefizium erhalten hatte und vom Bischof bestätigt worden war[57]. Die Kirche St. Martin in Soazza beispielsweise verfügte 1432 noch über keine Pfründe und wurde von Mesocco aus pastoriert. Ein Heiligenfonds bestand jedoch schon im 14. Jahrhundert. Wie die Quellen belegen, verwaltete die Nachbarschaft bereits 1359 das Gut der Kirche. In diesem Jahr belehnten die Bewohner von Soazza Albertus und seine Erben mit der Küsterei und den Gütern von St. Martin[58]. Später, im Jahr 1466, legte die Nachbarschaft ein Verzeichnis der Kirchengüter an und bestimmte als Pfleger Peter, Sohn des Ariginus del Brusa, und Johannes, Sohn des Ypinus, beide von Soazza gebürtig[59].

Das Recht, die Pflegschaft einer Kirche oder einer Pfründe auszuüben, konnte auch durch Schenkung erworben werden. So ging die Aufsicht über das Pfründgut der 1437 in der Kirche St. Luzius auf der Steig errichteten Kaplanei nach dem Tod der Gräfin Elisabeth von Matsch laut Verfügung der Stifterin zusammen mit der Besetzung der Pfründe auf die Stadt Maienfeld und das Dorf Fläsch über. Letztere hatten bereits gemeinsam die alte Pfarrkirche bevogtet[60]. Auf gleichem Weg wurde die Stadt Maien-

55 E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 15.
56 QB, Dok. 166.
57 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 302. Zum Zeitpunkt der Entstehung des Patronats für die Dekretisten siehe P. LANDAU, Ius patronatus, S. 28ff.
58 GA Soazza, Urk. Nr. 1.
59 Ebd., Urk. Nr. 10a.
60 GA Maienfeld, Urk. Nr. 21.

feld Treuhänderin der Kaplanei St. Johann Baptist in der Pfarrkirche St. Amandus[61].

Mit dem Recht, das Stiftungsvermögen zu verwalten, war auch die Pflicht verbunden, Gewähr für die Aufrechterhaltung der Kapelle oder der Pfründe zu leisten. Als Treuhänderin garantierte deshalb die Dorfgemeinschaft mit eigenem Kapital für den Ewigkeitscharakter der Stiftung. Die Bewohner von Arvigo anerkannten mit der Dotation der 1453 von ihnen errichteten Kirche St. Johann und Laurenz diese Obliegenheit insofern, als sie sich zur Haftung mit eigenen Gütern verpflichteten[62]. Die Nachbarschaft Brigels versprach, die ausbleibenden Zahlungen der einzelnen Stifter zu übernehmen, falls der Kaplan sie auf rechtlichem Weg nicht eintreiben könne[63]. Die Nachbarn von Lohn erklärten sich gegenüber dem Domkapitel als Lehensherrn der Pfarrei bereit, dem Kaplan das versprochene Einkommen für immer zu garantieren[64]. Geradestehen musste die Dorfgemeinde also nicht nur gegenüber der Stiftung, sondern auch gegenüber den Vertragspartnern der Pfründe, deshalb haftete sie auch für die dem Pfründner geschuldeten Zinse.

Das Interesse der Lehens- und Inkorporationsherren, jegliche Haftung von sich oder von der Pfarrkirche zu Lasten der stiftenden Kirchgemeinde abzuwälzen, lässt sich damit erklären, dass die Pflicht zum finanziellen Unterhalt der ins Leben gerufenen Institution nicht ausschliesslich auf dem Kirchenvolk lag, sondern auf allen, die zu ihrer Errichtung beigetragen hatten. Wenn der Lehensherr der Pfarrei also Rechte für sich in Anspruch nahm (z.B. weil er einen Teil der Einkünfte oder ein Minderpatronat *ratione ditationis* forderte), konnte er aufgrund der damit verbundenen Verpflichtungen gezwungen werden, finanzielle Leistungen an die Stiftung zu erbringen.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die kommunale Verwaltung des Vermögens einer Kirche oder einer Pfründe in den meisten Fällen im

61 Ebd., Urk. Nr. 49.

62 QB, Dok. 8.

63 QB, S. 56. Vgl. auch die Stiftungsurkunden von Lavin (42), Schnaus (43), Tschiertschen (59), Tschappina (75), Sur (79), S-chanf (93).

64 QB, S. 25. Siehe auch die Stiftungsurkunden von Verdabbio (QB, Dok. 23) und Buseno (QB, Dok. 35). Zur Haftungspflicht der Stifter vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 296f.

ius patronatus begründet war, weil viele Kirchgemeinden die Ausstattung der errichteten Institution selber aufgebracht hatten und damit den Teil der patronalen Rechte genossen, der mit der Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Stiftung und die fundationsmässige Verwendung ihres Kapitals zusammenhing (*onus*). Da aber der Pfarrer, der Gerichtsherr oder der Patronatsherr der Pfarrkirche bestimmte Rechte an einer Stiftung geltend machen konnten, stand oft ihre Pflegschaft, je nach besitzrechtlicher und politischer Situation, den Nachbarschaften, den Pfarrern, den Lehensherren oder anderen Berechtigten einzeln oder gemeinsam zu. In relativ seltenen Fällen hingegen gelangte die Aufsicht über eine Stiftung durch Schenkung des Errichters oder des Inhabers des Rechtes an die Kirchgemeinde. Da ein Gotteshaus als juristische Person eine Treuhandschaft benötigte, konnten Gemeinden und Nachbarschaften als Kuratoren von Kirchen und Kapellen auch dann auftreten, wenn diese keine Pfründe und deshalb keinen Patronatsherrn besassen.

4.2.3. Die Kirchenpfleger

Mit der Einsetzung von Pflegern wurde die Absicht verfolgt, das Kirchen- oder Pfründgut jemandem anzuvertrauen, der die Interessen der Stiftung aktiv vertreten konnte. Aus den Quellen geht hervor, dass des öfteren Gewaltenträger der Nachbarschaften und Gemeinden diese Posten innehatten. Als Pfleger des Altars St. Maria in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld sind für die Jahre 1501 und 1506 Ratsmitglieder belegt, die das Amt zusammen mit Friedrich Frick, dem Pfarrer der Stadt, im Auftrag der St.-Marien-Bruderschaft bekleideten[65]. Leute aus dem Rat waren in derselben Zeit auch in der Pflegschaft der Pfarrkirche St. Amandus tätig[66]. Ammänner, die als Pfleger amteten, sind in Küblis 1453, Ilanz 1464/5, Flerden 1466/7 und 1523 belegt.

Im Tal Bergell sind auch Notare als Kuratoren anzutreffen. 1460 erschien vor Conradin Jecklin, dem Vertreter Bischof Ortliebs von Chur, «ser Růdolfus de Salizibus notarius, filius quondam ser Antonii Salicibus

65 GA Maienfeld, Urk. Nr. 94, 104 und 105.
66 Ebd., Urk. Nr. 104, 106.

de Solio». Er war «advocatus et procurator» des Altars St. Luzius und der Kirche St. Laurenz in Soglio «per manum iuris seu vicinorum de Solio»[67].

Der Aufgabenbereich der Kuratoren wird im Stiftungsbrief von Zuoz genau definiert: «[Es] sollenndt all jar zwen verseher vnnd pfleger von der gmaind erwällt vnnd dem altar geben werden, die by iren geschwornen ayden den altar in sinen buw eren zierden vnnd beschirm halten, deßglich sine zynß gullt vnnd gutter, och der vnderpfand, nit lassendt abgon, sonnder die meren vnnd vffnen, als sy dann sollichs gegen gott vnnd ainer gantzen gemaind verantwurtten vnnd den lon von gott enpfahen wollenndt»[68]. Die Pfleger mussten also dafür sorgen, dass die Kirche oder der Altar in gutem Zustand blieben; sie waren deshalb auch für Reparaturen und für die Anschaffung der nötigen kirchlichen Geräte zuständig, kümmerten sich um die pünktliche Entrichtung der geschuldeten Zinse und Abgaben, verwalteten das Vermögen der Stiftung und fungierten als ihre rechtlichen Vertreter.

Die Aufgaben scheinen trotz kleiner Unterschiede überall die gleichen gewesen zu sein. Die Nachbarschaft Soazza verlangte von den Kuratoren ihrer Kirche, dass sie in der Zeit ihres Mandats das Kirchenvermögen von St. Martin gut verwalteten («regere conservare et gubernare et administrare»), nach ihrem besten Gewissen («prout eis videbitur super eorum conscentias»)[69]. In Leggia mussten die Pfleger von St. Bernhard ein Inventar der beweglichen und unbeweglichen Güter aufstellen und dieses zusammen mit allen anderen Urkunden über Rechte und Besitztitel der Kirche sorgfältig aufbewahren. Zudem mussten sie alle nötigen Angelegenheiten für die Kirche besorgen, das Geld aus dem Kirchenvermögen zum Nutzen der Kirche verwalten und Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben für die Kirche ablegen. Ohne Bewilligung des Seelsorgers und anderer ehrbarer Männer aus dem Dorf durften sie im Namen der Kirche keine Darlehen gewähren[70].

67 GA Soglio, Urk. Nr. 24. Der Notar Rudolfus de Salicibus war noch 1470 zusammen mit Stefanus de Salicibus Pfleger und Prokurator der Kirche in Soglio «per manum comunis, hominum et vicinorum de Solio» (GA Soglio, Urk. Nr. 33a). Prokurator der Kirche St. Martin in Bondo war 1518 Felix Stuppa, Notar aus Promontogno (GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 96).

68 QB, S. 183.

69 GA Soazza, Urk. Nr. 10a.

70 GA Leggia, Urk. Nr. 17.

Im Jahr 1453 vertrauten die Bewohner von Küblis, Tälfsch und Pläviggin die *cura* der Kirche St. Nikolaus und ihres Vermögens vier von ihnen gewählten Treuhändern an, damit «die kilch vnd der lieb hymelfúrst vnd nothelfer sant Niclaus patron daselbs ze Kúblis geuffet vnd dester bas gebuwen werd, vnd der kirchen vnd sant Nichlausen jre zins rennt vnd gúlt jngenomen vnd nach dem besten versorget» werde[71]. Sie liessen also die Kirche durch Pfleger verwalten, damit sich ihr Vermögen vermehre. Die Einnahmen und das Heiligengut mussten auf rentable Weise angelegt werden, denn mit dem Einkommen wollten die Stifter einen Kaplan anstellen.

Wenn die Stiftung vor Gericht vertreten wurde, dann traten die Pfleger allein oder zusammen mit Vertretern der Nachbarschaft auf. In Bever erschienen 1471 Peter Luckin und Bernhard Tyrel als «agentes nomine advocatie ecclesie sancti Jacobi [...], cuius sunt advocati per manum iuris» vor dem Zivilrichter in Samedan, um einen Zins zugunsten der Kirche zu fordern[72]. Wegen einer ähnlichen Angelegenheit klagten wenige Jahre später die Kirchenvögte von St. Jakob und die Dorfvorsteher von Bever vor dem Gericht in Samedan[73]. Im gerichtlichen Verfahren über die Trennung der Kirche Langwies von der Pfarrei Schanfigg wurde die Filialkirche von «den kilchenpflåg̊eren vnd der gantzen gemeind der cappell an der Wiß» vertreten[74].

In Misox-Calanca delegierten die Nachbarschaften die Durchführung der Rechtsgeschäfte an einige von ihnen gewählte Prokuratoren[75]. Die Nachbarschaft Lostallo-Cabbiolo-Sorte beauftragte 1472 Jacobus, Sohn des Johanolus de ser Zano Jacobineti, Zanetus, Sohn des Albertelus de Perchazio, und Zanetus, Sohn des Johannes, genannt Begatinus, alle drei von Lostallo, mit der Aufgabe, ihre Kirche auf drei Jahre in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten[76]. Die drei Männer waren als «sindichos nuntios actores deffensores veros et legiptimos procuratores» für alle

71 QB, S. 34.
72 GA Bever, Urk. Nr. 30.
73 Ebd., Urk. Nr. 34.
74 E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 16ff.
75 Vgl. GA Lostallo, Urk. Nr. 20, 21; GA Leggia, Urk. Nr. 12, 31; GA Mesocco, Urk. Nr. 4a, 11, 12, 14, 72, 80; GA Roveredo, Urk. Nr. 2, 17; PfA Soazza, Urk. Nr. 3, 4, 6; GA Verdabbio, Urk. Nr. 4, 8, 10.
76 GA Lostallo, Urk. Nr. 20.

rechtlichen Belange, die mit der Kirche zusammenhingen, zuständig. Ihre Verpflichtungen wurden bis ins kleinste Detail schriftlich festgehalten.

Über Wahlmodalitäten und Entschädigung der Kirchenpfleger geben die Quellen keine Auskunft. Die Einsetzung und Bezahlung anderer Gemeindebeamten hingegen ist besser dokumentiert[77]. Die Amtszeit scheint von Ort zu Ort unterschiedlich gewesen zu sein. In einigen Gemeinden wurden sie jährlich neu bestellt, in anderen blieben sie für längere Zeit im Amt. Das Auftragsverhältnis wurde jedoch meistens auch dann von Jahr zu Jahr erneuert, wenn die gleichen Pfleger das Amt mehrere Jahre bekleideten. In Brigels beispielsweise beschloss die Nachbarschaft bezüglich der Wahl des Pflegers der neugestifteten Frühmesse, dass er jedes Jahr dazu abgeordnet werden musste[78]. Dennoch findet man einen gewissen Durischett, der 1469 das Pflegeramt bekleidete, noch 1475 am gleichen Platz[79]. In Küblis bestimmten die Stifter «alle jar jårlich vnd jegklichs besunder» die Kuratoren der Kirche St. Nikolaus. Diese mussten am Ende ihres Mandats der Gemeinde Rechenschaft ablegen[80].

Die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung wird in den Quellen oft erwähnt. Sie erfolgte vor den Auftraggebern – bei kommunalen Pfründen also vor der versammelten Nachbarschaft oder Gemeinde – meistens in Anwesenheit des Pfarrers gemäss der Vorschrift der Synodalstatuten.

Ein 1490 vom Gericht Belfort gefälltes Urteil über die Verwaltung der alten Pfarrkirche St. Luzius in Schmitten regelte die Rechte und Pflichten der Nachbarschaften Alvaneu, Schmitten und Wiesen, indem es bestimmte, dass trotz getrennter Pflegschaft beide Parteien «ainest jm jar, so die kilchen vůgt ußjarent, [...] mit ain ander zů ainem pfarer gon [sollen] vnd von beder kilchen wegen rächnung gäben»[81].

77 Über die Wahl des Konsuls in der Nachbarschaft Lostallo-Cabbiolo-Sorte vgl. GA Lostallo, Urk. Nr. 36. Andere Dokumente über die Wahl der Dorfvorsteher und anderer Gemeindebeamten befinden sich im GA Bergün/Bravuogn, Bestand Stugl, Urk. Nr. 10, GA Madulain, Urk. Nr. 22, GA Andeer Akten, GA Roveredo, Urk. Nr. 7. Bezüglich Vorschriften für die Dorfvorsteher siehe GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 73. Entschädigungen werden meistens zusammen mit den Aufgaben erwähnt (vgl. GA Lostallo, Urk. Nr. 36).

78 QB, S. 56.

79 PfA Breil/Brigels, Buch des Frühmessers, C 9.

80 QB, S. 35.

81 QB, S. 94. Die Pfarrgenossen von Alvaneu verwalteten die Kirchengüter selber, obwohl die Pfarrei Alvaneu dem Kloster Churwalden inkorporiert war, vgl. J. G. MAYER,

In Castrisch besetzte 1485 der Pfarrer Johann Cristoffer das Pflegeramt der Pfarrkirche St. Georg und deren Altäre «secundum mandatum reverendissimi domini» (gemäss dem bischöflichen Mandat) in Anwesenheit einzelner Nachbarn[82]. Die Kuratoren mussten jedes Jahr dem Pfarrer Rechenschaft ablegen. Für das Jahr 1486 vermerkte der Pfarrer im Urbar: «Sequenti quoque anno incarnacionis domini scilicet (14)86 feci convocacionem ut supra, et Risch Maschutt et Balczarus Durisch facti sunt provisores luminum sancti Jeorii, Jann Ragett, Risch Nutt sancti Sebastiani. Item alii provisores ut supra deputati sunt»[83]. Ein Vergleich mit den Namen der im Jahr 1485 eingesetzten Pfleger zeigt, dass alle im Amt bestätigt worden waren. Die Rechnungslegung erfolgte in regelmässigen Abständen, jedoch nicht immer am gleichen Tag. Auf Seite 5 des Urbars notierte der Pfarrer: «In die sanctorum innocentium anno scilicet (14)86 incepi ego accipere racionem ab ipsi subditis»[84]. Mit «subditi» könnten die Nachbarn gemeint sein, die die Kirchenfabrik gemeinsam mit dem Pfarrer verwalteten[85]. Wer genau welche Kompetenzen besass, geht aus dem Urbar nicht klar hervor. Dem Pfarrer stand jedoch, wenn nicht direkt die Verwaltung des Kirchenvermögens, doch zumindest die Einsetzung der Pfleger ins Amt und die Kontrollfunktion über ihr Wirken zu. Im Jahr 1506 war zusammen mit dem Pfarrer Caspar Wendel auch der Ammann Martin bei der Rechnungslegung anwesend. Als Pfleger erscheint immer noch Baltasar Durisch, der schon 1485 das Amt bekleidete[86].

4.3. Besetzung der Pfründen

4.3.1. Stufen der kommunalen Mitwirkung an der Pfründbesetzung

Das Recht, eine Pfründe zu besetzen, hing – wie bereits erwähnt – mit dem *honor* zusammen und wurde durch die Übergabe des *dominium utile*

Vaticano-Curiensia, Nr. 38, S. 53, und C. Wirz, Regesten, 1. Heft, Nr. 292 (1458), 6. Heft, Nr. 776 (1501).

82 Urbar von Castrisch, GA Castrisch, Urk. Nr. 4b. Für die Transkription des Urbars danke ich Herrn U. Brunold, Staatsarchiv Graubünden.

83 Ebd.

84 Ebd.

85 Vgl. Anm. 5, S. 328.

86 GA Castrisch, Urk. Nr. 4b, S. 10.

et directum am Stiftungsgut erworben. Benötigte eine Nachbarschaft für die Stiftung ihrer Kirche herrschaftliches Land, auf dem sie beispielsweise nur Nutzungsrechte besass, konnte die Herrschaft einen begründeten Anspruch auf die Besetzung der in der Kirche bestehenden Pfründen oder zumindest auf die Präsentation der Geistlichen beim Bischof erheben. Dasselbe geschah, wenn ein Altar in einer Pfarrkirche errichtet wurde, deren Patronatsrecht in den Händen eines Herrn lag. Denn dieser stellte den *fundus* seiner Kirche für die Stiftung zur Verfügung und hatte deshalb die Möglichkeit, die Besetzung der neuen Pfründe *ratione fundi* zu verlangen. Die Nachbarschaft musste sich in diesem Fall mit der Aufsicht über das von ihr erbrachte Dotationsgut zufriedengeben, konnte aber auch das Recht erhalten, den Geistlichen zu ernennen (Nominationsrecht). Die besten Voraussetzungen besassen die Stifter, wenn sie Gotteshäuser auf eigenem Grund und Boden errichteten und sie mit Eigengut dotierten, da auf diese Weise kein fremdes Patronat weder *ratione fundi* noch *ratione ditationis* entstehen konnte. Möglich war jedoch, dass das gemeindliche Patronatsrecht entweder vom Inhaber der Pfarrpfründe *ratione officii* (kraft seines Amtes) oder von der Herrschaft, wenn diese über die Gerichtsherrschaft oder Inkorporationsprivilegien verfügte, eingeschränkt wurde. Das Ergebnis konnte von Ort zu Ort unterschiedlich ausfallen. Kommunale Befugnisse bei der Pfründenbesetzung reichten deshalb je nach politischer Lage vom einfachen Konsens bis hin zur freien Pfarrwahl.

Von der 1480 errichteten Seelsorgestelle überliessen die Nachbarschaften Lavin und Gonda die «lechenschaft», d.h. das Recht, die Pfründe zu besetzen, dem Bischof von Chur, der das Benefizium einem beliebigen Seelsorger verleihen durfte ohne «menglichs jrrung vnd hindernuß» der Stifter und ihrer Erben[87]. Die Nachbarn scheinen weder ein Mitsprache- noch ein Vorschlagsrecht erlangt zu haben, obwohl sie für den Unterhalt des Priesters aufkommen mussten. Der Verzicht auf den Kirchensatz war wahrscheinlich die Bedingung, die der Bischof als Grundherr gestellt hatte, um der Stiftung zuzustimmen. Diese Vermutung wird durch zwei Reverse der Nachbarschaften Andeer und Savognin bekräftigt, mit denen die zwei Dörfer das Patronatsrecht der von ihnen errichteten Pfründen dem Domkapitel von Chur als Patron der Pfarrei überliessen[88]. Die Herrschaft

[87] QB, S. 54.
[88] QB, Dok. 26 und 32.

konnte also die Entstehung kommunaler Patronate verhindern, indem sie die Stifter zwang, ausdrücklich auf Rechte zu verzichten, die ihnen zugestanden hätten.

Die Kirchgenossen von Mon mussten 1469 auf die vom Abt Friedrich von Pfäfers gestellten Bedingungen eingehen, um eine Pfarrpfründe zu errichten. Wie aus den zwei überlieferten Urkunden ersichtlich ist, hatten die Pfarrgenossen den Abt zuerst um die Bewilligung zur Realisierung ihres Vorhabens gebeten und ihm versprochen, für den Unterhalt des Pfarrers selber aufzukommen. Darauf hatte der Abt seine Zustimmung erteilt unter der Bedingung, nur er und seine Nachfolger seien befugt, die Pfründe zu verleihen. Erst hinterher liess die Nachbarschaft die Stiftungsurkunde ausstellen, in der sie sich bereit erklärte, die Bedingungen zu akzeptieren[89]. Immerhin musste der Pfarrer den Stiftern geloben, «by jnen wesenlich vnd hushablichen zů beliben, alsz ander pfarrer tůnd vnd schuldig sind, die by jren nachpuren resydenciam hond»[90]. Er versprach also nicht nur dem Lehensherrn die Einhaltung seiner Pflichten, sondern auch der Pfarrgemeinde, welche die Niederlassung im Dorf ausdrücklich verlangt hatte.

Unter dem wachsenden Druck der Kirchgenossen, die Angelegenheiten der Pfarrei autonom zu regeln, sahen sich die Inhaber der Bannrechte immer mehr gezwungen, diesen eine Mitsprache bei der Wahl der Seelsorger einzuräumen. Die Nachbarschaft Laax verzichtete zwar formell auf die Verleihung der von ihr gestifteten Pfarrpfründe, indem sie dem Abt von St. Luzi in Chur in der Stiftungsurkunde bestätigte, er habe das Recht, das dem Kloster inkorporierte Benefizium auch mit einem seiner Konventualen zu besetzen, wenn er das wolle, fügte aber hinzu, dass dies «mit vorwissen rat vnnd willen der gantzen gmaind zu Lax» zu geschehen habe[91]. Die Wahl des Seelsorgers traf also der Abt von St. Luzi, die Besetzung der Pfründe war jedoch an die Zustimmung der Gemeinde gebunden, die sich mit dieser Klausel ein Mitspracherecht sicherte.

Einen grösseren Spielraum hatten möglicherweise die Bewohner von Bever, die dem Domkapitel den Verzicht auf das Präsentationsrecht für die von ihnen 1501 errichtete Pfründe beurkundeten, ohne jedoch auf die

89 Vgl. QB, Dok. 20 und 22.
90 QB, S. 46.
91 QB, S. 202.

eigentliche Wahl näher einzutreten[92]. Bischof Heinrich von Chur hielt in der Stiftungsbestätigung fest, dass dem Domkapitel das «ius patronatus seu presentandi capellanum ad dictam ecclesiam» zustand[93]. Mit diesem Ausdruck umschrieb er das Patronat des Domkapitels mit dem Recht auf die Präsentation. Wer den Priester bezeichnete und die Pfründe verlieh, wird hingegen nicht gesagt. Da es keine Seltenheit war, dass die Rechte der Kirchgenossen – wohl mit Absicht – in den Urkunden unerwähnt blieben, ist keineswegs auszuschliessen, dass die Nachbarschaft das Benefizium besetzte. Dafür spricht die Tatsache, dass sie die Pfründe mit Eigengut dotiert und ihr den Besitz des *dominium directum* am gestifteten Gut übertragen hatte, ein Vorgang, aus dem das Recht, den Pfründner zu wählen, durchaus resultieren konnte[94].

Dass die Benennung der Kandidaten oft den Stiftern überlassen wurde, auch wenn der Patronatsherr sich die Präsentation vorbehielt, bestätigt der am Beispiel von Stiftungen in der Innerschweiz und im Kanton Zug beobachte Vorgang: Die Gemeinden erwarben das Recht zur Nomination unter anderem durch die Errichtung neuer Pfründen[95].

Die Stiftungstätigkeit scheint in den Drei Bünden überhaupt die wichtigste Grundlage für den Erwerb des Rechtes gewesen zu sein, die Pfründe zu besetzen, sei es auf der Ebene der Nomination oder auch der Präsentation. Durch die Dotation der Pfründen in Zuoz und S-chanf erhielten die stiftenden Nachbarschaften die Befugnis, dem Domkapitel von Chur als Patronatsherrn der Pfarrei zwei Priester für jede Kaplanei vorzuschlagen. Aus diesen hatte das Domkapitel einen zu wählen und dem Bischof von Chur zu präsentieren. Ihr Nominationsrecht mussten sie allerdings mit dem Pfarrer teilen, der bei der Wahl auch eine Stimme besass[96]. Die

92 QB, S. 125.

93 QB, S. 128.

94 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 389, 398.

95 E. Schweizer stellt für die Innerschweiz fest, dass einige Gemeinden im 15. Jahrhundert das Nominationsrecht auf die von ihnen gestifteten neuen Pfarrpfründen erlangten, wenn der Patron das Patronat der neuen Kirche erhielt, obwohl die Pfründe von der Gemeinde errichtet worden war (E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 4f.). Im Kanton Zug erwarben die Kirchgenossen von Baar das Recht, den Geistlichen auf die 1487 von ihnen gestiftete Frühmesspfründe zu ernennen, während die Präsentation beim Bischof dem Abt von Kappel zustand (A. MÜLLER, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, S. 61f.).

96 QB, S. 178 und 182.

Nachbarschaft Zuoz scheint dennoch das Recht auf die erste Präsentation gefordert zu haben, was einen Streit mit dem Domkapitel auslöste[97]. Die Bewohner von Thusis setzten selber den Priester auf die von ihnen errichtete Kuratkaplanei, auch wenn die Präsentation der Äbtissin von Cazis und ihrem Konvent, dem die Kirche in Thusis inkorporiert war, zustand[98].

Die Nachbarschaften Präz und Dalin präsentierten am 28. April 1506 dem Bischof von Chur für die Kapelle St. Maria und Georg in Präz den Kaplan Hans Laurentius, weil ihnen «die lehenschafft vnd pfrůnde der selbenn cappell mit vollem rechten zů statt nach vß wysung dz stiffs brieffs vnd der confirmacz»[99]. Am 28. März 1515 präsentierte «die gantz gemaind der filial kirchen Zelerina» Johann Andreas Bill von Celerina für die Pfründe auf dem Marien-Altar aufgrund des *ius patronatus*, das ihr «nach der dotation och der selbigen confirmation» zustand[100]. Nachdem Jakob Albiert die Frühmesspfründe in Müstair resigniert hatte, um Pfarrer von Sta. Maria im Münstertal zu werden, präsentierten am 22. April 1500 die zwei Dorfvorsteher von Müstair dem Bischof von Chur im Namen der ganzen Nachbarschaft den Priester Dominicus, dem sie die Pfründe bereits verliehen hatten. Die Frühmesse hatte die Nachbarschaft Müstair 1490 gestiftet[101]. Jacob Albiert wurde seinerseits von den Kirchenpflegern und dem Dorfmeister von Sta. Maria am 6. Oktober 1499 der Äbtissin von Müstair vorgestellt. Die Nachbarschaft hatte ihm die Pfarrpfründe bereits «gelihen und verlihen» aufgrund einer päpstlichen Bulle, die sie vermutlich bei der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche um 1480 bekommen hatte[102]. Die Pfründe «verleihen» bedeutet, dem Priester ein *ius ad beneficium* zuzusprechen. Das war mehr als ein blosses Nominationsrecht. Die Dorfgemeinschaft trat damit als *patrona* und «Lehensherrin» der Pfarrei auf[103].

97 Vgl. die Präsentationen für den Marienaltar in Zuoz vom 19. Juni 1518, vom 21. Juni 1518 und vom 30. Dezember 1518 in BAC, sub dato.

98 QB, S. 147.

99 BAC, sub dato; Abschrift im StAGR AB IV 6/32, Nr. 387.

100 BAC, sub dato.

101 Vgl. Anhang A, S. 291ff., Präsentation im BAC, Mappe 46.

102 P. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 134f.

103 «Lehenschaft» bezeichnet in den Urkunden das Recht, dem Priester die *temporalia* des Amtes zu verleihen, d.h. ihn in den Besitz der Pfründe einzuweisen (F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei, S. 47 und 55). Der Terminus scheint oft als Synonym für

Befugnisse, die über das blosse Nominationsrecht hinausgingen, sicherten sich die Nachbarn von Lohn im Schams. In der Errichtungsurkunde der Pfründe in der Marienkapelle in Lohn wurde festgehalten, dass die Stifter den Kaplan wählen und dem Bischof präsentieren durften, wobei sie ihren Kandidaten zuerst dem Domkapitel von Chur zur Billigung vorzustellen hatten[104]. Das Domkapitel als Patronatsherr der Pfarrei behielt sich in diesem Fall nur das Konsensrecht vor und band die Wahl durch die Kirchgemeinde an seine Zustimmung.

Das Recht, den Priester zu wählen, fiel im Laufe des Spätmittelalters für immer mehr Pfründen an die Gemeinden und Nachbarschaften, und dies nicht nur im Gebiet der Drei Bünde. E. Schweizer, der die Gemeindepatronate der Innerschweiz untersucht hat, kommt zum Schluss, dass am Ende des 15. Jahrhunderts beinahe alle Kirchen durch die Obrigkeit oder die Gemeinden selber, sei es als Patrone oder als Nominatoren, besetzt wurden[105]. Das Nominationsrecht erlangten die Gemeinden gemäss Schweizer durch die Übergabe der Zehnten an die Kirchgemeinde (Kanton Uri), mittels der Stiftung neuer Pfarrpfründen und aufgrund von Schiedsurteilen oder Vergleichen. Patronate erlangte zuerst die Obrigkeit durch die Verleihung der Reichslehen, durch Kauf und als Kriesgbeute (Obwalden); später gingen die Rechte dann auf die Gemeinden über[106].

C. Pfaff vertritt in seiner Untersuchung über das Pfarreileben in der Innerschweiz die These, dass sich das Pfarrwahlrecht der Gemeinden aus dem Recht ableiten liess, den Leutpriester zu bezeichnen[107]. Wie lässt sich das erklären? Im Mittelalter übten die Inhaber der Pfründen selten das geistliche Amt selber aus. Üblicherweise bestimmten sie Stellvertreter, sogenannte Vikare oder Leutpriester, die auf Lohnbasis die Seelsorge

---

«Präsentationsrecht» verwendet worden zu sein, da der Inhaber des *ius praesentandi* als eigentlicher Patronatsherr galt, vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 397.

104 QB, S. 22f.

105 E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 9. Zum Thema vgl. auch P. BLICKLE, Antiklerikalismus, S. 126ff. Blickle hält fest, dass am Vorabend der Reformation die Kirchgemeinden oder die politischen Gemeinden der Innerschweiz über Nominations- oder Präsentationsrechte auf rund 30 Pfarreien verfügten, ebd., S. 128. Das Besetzungsrecht hatten die Gemeinden besonders im 15. Jahrhundert erworben.

106 E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 4ff. Zu den Gemeindepatronaten im Kanton Zug siehe A. MÜLLER, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, S. 47–69; hier erwarben allerdings im 15. und Anfang 16. Jahrhundert nur die Stadt Zug und die Gemeinden Neuheim, Baar und Menzingen Patronatsrechte.

107 C. PFAFF, Pfarrei, S. 228ff.

übernahmen. Seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts begannen Patronats- und Kirchherren dem Wunsch der Untertanen nach Selbstbestimmung auf kirchlicher Ebene insofern zu entsprechen, als sie ihnen die Möglichkeit einräumten, den Vikar selber zu bezeichnen. Dieses auf die Wahl des Pfarrer-Stellvertreters beschränkte Nominationsrecht tangierte weder die Rechte der Patrone noch diejenigen der Pfründeninhaber. Spätere soziale und politische Umschichtungen führten allmählich dazu, dass viele ehemalige Patronatsrechte an die Gemeinden, Städte oder Talgemeinden übergingen. Die feudale «Figur» des Kirchherrn, meistens ein Laie, der eine Pfründe innehatte, wurde mit der Zeit, infolge der veränderten Situation, überflüssig. Seine Kompetenzen gingen teils an die Gemeinden, teils an die Seelsorger selber über[108]. Somit wurde die Trennung zwischen *beneficium* und *officium*, d.h. zwischen der finanziellen und der spirituellen Seite des Amtes, aufgehoben[109]. Der Seelsorger war jetzt der eigentliche Inhaber der Pfründe. Das Wahlrecht des Vikars wurde zum Pfarrwahlrecht aufgewertet.

Im Gebiet der Drei Bünde fielen vor 1525 die meisten Patronate, wie oben bereits gezeigt, durch Stiftung an die Gemeinden und Nachbarschaften. Nachweislich erwarb einzig die Stadt Maienfeld das Patronatsrecht dreier von Einzelstiftern errichteter Altarpfründen durch Schenkung[110]. Auf die Bedeutung der Stiftungstätigkeit für den Erwerb von Rechten im kirchlichen Bereich hat schon D. Kurze in seiner Monographie zu den kommunalen Pfarrerwahlen im Mittelalter aufmerksam gemacht[111]. Er betont aber auch, dass kommunale Patronate nur dort zu finden sind, wo die Gemeinden die Kraft zur Selbstverwaltung entwickelten, denn solche Rechte sind nicht ohne gleichzeitig im weltlichen Bereich errungene zu

[108] Ebd., S. 233.

[109] Zur Bedeutung von *officium* und *beneficium* vgl. P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 364ff.

[110] Die Treuhänderfunktion der städtischen Obrigkeit bei der Verwaltung von Privatstiftungen war im Spätmittelalter recht verbreitet. Vgl. dazu A. SCHULTZE, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe für Rudolf Sohm, München-Leipzig 1914, S. 103–142, S. 116ff.; S. REICKE, Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 26 (1926), S. 1–110, S. 60ff.; S. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft, S. 57.

[111] Kurze sieht als Hauptgrund des Priesterwahlrechts der Pfarrgemeinden die kommunalen Kirchengründungen oder die finanziellen Beiträge der Kirchgenossen für Unterhaltung, Vergrösserung und Renovationen der Gotteshäuser (D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 137f., 177f., 180, 221f., 277, 279, 286, 301, 305).

denken[112]. Die Tendenz zur zunehmenden Selbstbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten kann man also als einen Aspekt einer allgemeineren Entwicklung betrachten, die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit die Kommunen in breiteren Teilen Europas als politische Einheiten mit mehr oder weniger weitgehenden autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen behaupten liess. Die Möglichkeiten, patronale Rechte über die errichteten Kapellen und Pfründen zu erwerben, standen demnach in einem engen Zusammenhang mit der politischen Stellung der Gemeinde gegenüber der Herrschaft. Dies würde erklären, weshalb die drei Gemeinden Davos, Rheinwald und Tschappina, die vor 1520 in den Drei Bünden ein ungeteiltes Patronat über ihre Kirchen besassen, Walsergemeinden waren. Davos und Rheinwald erweiterten ihre Befugnisse sogar auf die Pfarrkirche und waren demzufolge auf genossenschaftlicher Basis organisierte Pfarreien. Das Patronat der Gemeinde Rheinwald über die Kirchen ihrer Landschaft resultiert aus dem Stiftungsbrief von Marti Filpen aus dem Jahr 1478. Die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Pfründe in der Kirche St. Urban und Vinzenz in Splügen erteilten «aman vnd rechtsprechern vnd gantz gemaind gemainlich im Rinwald»[113]. Rheinwald bezeichnete die Kirche in Splügen sowie die Pfarrkirche St. Peter in Hinterrhein als «vnser kilchen» und betonte, dass die Wahl der Priester in seiner Gewalt stand. Ähnliche Bedingungen herrschten in der Landschaft Davos[114]. Weder von Rheinwald noch von Davos sind jedoch Präsentationsurkunden vorhanden. Die Art der Pfründbesetzung in Davos lässt aber die Vermutung zu, dass hier – und wahrscheinlich auch im Rheinwald – die Amtseinsetzung dank eines bischöflichen Privilegs direkt durch die Gemeinde erfolgte.

Wie sie zum Patronatsrecht kamen, ist unbekannt. St. Johann Baptist in Davos und St. Peter in Hinterrhein waren nämlich nicht von den Pfarrgenossen auf freiem Grund und Boden errichtet worden, sondern waren ursprünglich Eigenkirchen: St. Peter hatten die Herren von Sax-Misox gegründet und 1219 dem Kollegiatstift von San Vittore im Misox geschenkt. St. Johann wurde nach 1280 errichtet und dem Patronat der Freiherren von Vaz unterstellt. Beide Gemeinden müssen deshalb die Kollatur zu einem

[112] Ebd., S. 302f.
[113] Foto des Or. im StAGR A I/20h, Dr. Gustav Schneeli, Vuippens. Abschrift: UGGG VII, S. 377ff.
[114] Vgl. Teil 1, Kap. 4.3.3.

späteren Zeitpunkt erworben haben. Auf eine Stiftung ist dagegen das Patronat der Gemeinde Tschappina zurückzuführen. Sie präsentierte Ende Juli 1502 dem Bischof von Chur für die kurz zuvor gestiftete Kaplanei den Priester Georg Stecher aus Portein «iuxta pactum fundationis et dotationis»[115]. Dieses Recht hatte sie also durch die Stiftung und die Dotation der Kirche erhalten, die sie vermutlich auf eigenem Grund und Boden errichtet hatte.

Dass die Mitwirkung der Kirchgemeinden an der Besetzung der Seelsorgestellen hauptsächlich auf die Gründung der Gotteshäuser und auf ihre Dotation zurückzuführen ist, beweist auch die Tatsache, dass sie sich grundsätzlich auf Kaplaneien und Pfarrpfründen neueren Ursprungs (Sta. Maria i.M., Tschappina, Langwies, Arosa, Präz, Filisur, Thusis) beschränkte, und dies besonders in bezug auf das Präsentationsrecht, das als Herrschaftsrecht galt und deshalb bis zur Reformation vorwiegend bei der Herrschaft zu suchen ist[116]. Ausser den drei Walsergemeinden Davos, Rheinwald und Tschappina besassen nachweislich nur sechs weitere Nachbarschaften ein ungeteiltes Patronat[117].

Das Präsentationsrecht selber konnte auch mehreren Berechtigten zustehen. In diesem Fall erfolgte die Präsentation im Namen aller Beteiligten. Es war deshalb durchaus möglich, dass eine Gemeinde das Recht zusammen mit der Herrschaft ausübte. Präsentationsberechtigt für den Altar St. Johann in der Pfarrkirche Maienfeld waren Vogt und Rat zu Maienfeld[118], für die Dreikönigskapelle in Fürstenau der Pfarrer von Scharans, in dessen Sprengel sich das Dorf befand, der Vogt und die Nachbarschaft

[115] BAC, sub dato; Abschrift im StAGR AB IV 6/32, Nr. 380. Vgl. darüber auch H. BERTOGG, Beiträge, S. 98f.

[116] In Filisur und Thusis besassen die Pfarrgenossen zuerst nur ein Nominationsrecht. Das Patronat der Kirche Langwies ging erst 1475 auf die Pfarrgemeinde über.

[117] Präz, Dalin, Celerina, Müstair, Maienfeld, Casaccia. Im BAC befinden sich aus der Zeit zwischen 1450 und 1525 etwa 80 Präsentations- und Investitururkunden, die das erforschte Gebiet betreffen. Im Vergleich zur Diözese Konstanz, für die Investiturprotokolle existieren, sind die Informationen über die Inhaber des *ius praesentandi* im Bistum Chur sehr spärlich. Vgl. M. KREBS (Bearb.), Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesanarchiv 66 (1938) – 74 (1954). Reg. im Bd. 74.

[118] Präsentation vom 21. April 1478, BAC, sub dato. Das Recht erwarb die Nachbarschaft durch Schenkung der Stifter.

zu Fürstenau[119], für die Kaplanei auf der St. Luzisteig Vogt, Rat, Gericht und Gemeinde zu Maienfeld und die Nachbarschaft Fläsch[120], für die Kaplanei in Scheid Graf Andreas von Sonnenberg, Herr von Ortenstein, und die Nachbarschaften Feldis und Scheid[121] .

Das Recht, Geistliche für die von ihnen errichteten Pfründen zu ernennen, erwarben die Nachbarschaften eindeutig öfter als das Präsentationsrecht. Mit Sicherheit besassen mindestens 15 Dorfsiedlungen ein Recht zur Nomination[122]. Weitere zwölf besetzten ihre Pfründen selber, obwohl aus den Quellen nicht ersichtlich ist, ob sie die Priester nur ernennen oder auch präsentieren durften[123]. Diesen Zahlen ist vorauszuschicken, dass das Nominationsrecht der Kirchgenossen selten einen schriftlichen Niederschlag fand. Abgesehen von den wenigen Fällen, in denen es in den Stiftungsurkunden festgehalten wurde, ist die Kenntnis seiner Existenz eher dem Zufall zu verdanken. Dies könnte damit zusammenhängen, dass in vielen Gegenden für Pfründen, die von den Kommunen errichtet worden waren, die Kirchgenossen *ipso iure* das Recht auf die Nomination des Priesters erhielten, wenn das Patronat dem Patronatsherrn der Mutterkirche zufiel. Dieser Vorgang ist für die Innerschweiz beobachtet worden[124]. Es ist deshalb durchaus möglich, dass die Zahl der kommunalen Pfründbesetzungen wesentlich höher war, als heute nachweisbar ist[125].

[119] Präsentationen vom 20. Juli 1499 und vom 5. August 1501, BAC, sub dato. Abschriften im StAGR AB IV 6/32, Nr. 373 und 379.

[120] Präsentation vom 14. Juli 1503, BAC, sub dato. Das Recht erwarben sie durch Schenkung der Stifterin, Elisabeth von Matsch.

[121] Präsentation vom 12. April 1510, BAC, sub dato. Abschrift im StAGR AB IV 6/32, Nr. 395.

[122] Tschlin, Zuoz, S-chanf, Thusis, Sta. Maria im Münstertal, St. Moritz, Silvaplana, Sils i.E. (die letzten drei für die Pfarrei St. Moritz), Samedan, Celerina, Pontresina und Bever (die letzten vier für die Pfarrei Samedan), Brigels, Filisur und Lohn.

[123] Gualdo, Stampa, Coltura, Sils i.E., Chamues-ch, Riom (Frühmesse), Bivio (Altar St. Peter und Kapelle auf dem Septimer), Castrisch (Frühmesse auf dem Altar St. Sebastian), Küblis, Scuol (Altar St. Michael), Sta. Domenica und Ilanz (Pfründen St. Maria und St. Nikolaus).

[124] E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 10.

[125] I. Müller hat für einige Pfarreien, die sich unter dem Patronat des Klosters Disentis befanden, festgestellt, dass trotz des Präsentationsrechts des Klosters die Pfarrgenossen selber den Pfarrer wählten oder auf die Wahl Einfluss nahmen (I. MÜLLER, Die Pfarrei-Präsentationen des Klosters Disentis, S. 142ff.). Dazu siehe auch N. CURTI, Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis, S. 263ff.

Insgesamt lag um 1520 die Priesterwahl für mindestens 40 der 238 Pfründen in kommunaler Hand, für 17 Benefizien übten die Nachbarschaften und Gemeinden sogar das volle Patronatsrecht aus. Sie besetzten als Patrone oder Nominatoren 14 Pfarrkirchen (Thusis, Sta. Maria i.M., St. Moritz, Samedan, Filisur, Tschlin, Davos, Hinterrhein, Tschappina, Präz, Zuoz, Roveredo, Arosa und Langwies) und 26 Kaplaneien oder Altarpfründen, in weiteren fünf Fällen fand die Besetzung gemeinsam mit der Herrschaft statt[126].

Wenn Präsentationsurkunden fehlen, lässt es sich nicht immer mit Sicherheit ausmachen, ob eine Nachbarschaft (oder eine Gemeinde) den Priester nur wählen oder auch präsentieren durfte. Arosa bekam beispielsweise von Bischof Ortlieb von Brandis «kilchensatz vnnd lichlege» für die von ihr in Arosa gestiftete Pfründe[127]. Mit «Kirchensatz» war vermutlich das volle Besetzungsrecht gemeint, also auch die Präsentation, denn in den Separationsverhandlungen mit Langwies wird nirgends ein Lehensherr der Kirche erwähnt.

Das gleiche gilt für Langwies. Bei der Weihe der Kirche im Jahr 1385 bewilligte Bischof Johann II. von Chur den Stiftern, «quod ipsi decetero recipere et convenire possunt unum discretum et honestum sacerdotem execucionem sui officii habentem ac eciam examinatum et admissum per decanum nostrum Curiensem ruralem»[128]. Sie durften also den Kuratkaplan selber wählen. Das Patronatsrecht der Pfründe blieb hingegen weiterhin dem Kloster Pfäfers vorbehalten[129]. Als 1475 St. Maria in Langwies zur Pfarrkirche erhoben wurde, bestätigte das Schiedsgericht, das die Trennung vornahm, die Langwieser mögen «ier cappell fürhin besetzen vnd entsetzen mit eim togenlich priester nach inhalt iers kilchen oder withbriefs ier kilchen»[130]. Aus dieser Formulierung geht nicht klar hervor, ob es sich hier um die Bestätigung des Nominationsrechts handelt oder ob die Gemeinde das Patronat erwarb. Erst ein Vergleich mit späteren

126 Maienfeld (Frühmesse, Kaplanei St. Luzi, Pfründe auf dem Altar St. Johann Baptist), Fürstenau (Frühmesse) und Scheid. In Maienfeld war der Vogt seit 1509 Vertreter der Drei Bünde, die die Herrschaft Maienfeld von den Herren von Brandis gekauft hatten.

127 E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 18.

128 Ebd., S. 14.

129 Die Kirche befand sich um 1440 unter dem Patronat des Klosters. Vgl. M. GMÜR, Urbare und Rödel, S. 35f.

130 E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 17.

Dokumenten lässt den Schluss zu, dass die Langwieser durch den Spruch in den Besitz des Patronatsrechts gelangten[131].

Ungewiss bleibt auch der Rechtstitel der Gemeinde Bivio (Stalla), die 1489 die Pfründe auf dem Altar St. Peter in der Pfarrkirche St. Gallus mit dem Geistlichen Simon Salischilg besetzte und 1512 einen Vertrag mit dem Priester Conradin Curauw für die Versehung der Kirche und des Spitals auf dem Septimer schloss[132].

Aufschluss erhält man im Zweifelsfall durch die genaue Analyse der Wortwahl in den Investitururkunden. «Verleiht» die Gemeinde eine Pfründe oder besitzt sie die «Lehenschaft», dann kann man mit gutem Grund daraus schliessen, dass sie das Patronatsrecht innehatte. Demzufolge weist die Tatsache, dass das Benefizium zu Ehren der Hl. Maria in Ilanz 1481 von Werkmeister, Rat und Gemeinde Ilanz dem Priester Hans Cunrath von Flims «verlichen vnnd gelichen» wurde, darauf hin, dass die Stadt Patronatsherrin der Pfründe war[133]. Die Seelsorgestelle hatte die Marienbruderschaft kurz vor diesem Datum errichtet.

Die Bewohner von Filisur glaubten sich berechtigt, als sie 1496 Papst Alexander VI. um die Erhebung der Kapelle St. Jodocus und Florinus zur Pfarrkirche supplizierten, Marcus Rot als Pfarrer vorzuschlagen, da sie die Kirche selber erbaut und dotiert hatten[134]. Dass aber das Patronatsrecht nicht immer eingeräumt wurde, wenn die Gemeinde auch Anspruch darauf gehabt hätte, zeigt der Fall von Tschiertschen: Als die Nachbarschaft 1472 beim Papst die Bewilligung für die Errichtung einer Kuratkaplanei beantragte, forderte sie für sich die Präsentation auf die Pfründe[135]. Vermutlich erwarb sie aber nur ein Nominationsrecht, denn am 23. November 1495 präsentierte Johann von Brandis als Vertreter des Hochstifts Chur, Patron der Pfarrei Castiel, den Priester[136]. Im Fall von Filisur spricht aber zugunsten der Nachbarschaft die Tatsache, dass sie nicht nur die Seelsorgestelle dotiert, sondern auch die Kirche auf eigene Kosten erstellt hatte. Unter den gleichen Bedingungen musste Papst Sixtus IV. 1479 den Bewohnern von

131 Dieser Ansicht ist auch Meyer-Marthaler, ebd.

132 P. N. SALIS-SOGLIO, Regesten, Nr. 95, S. 28; StAGR A I/8 Nr. 5.

133 QB, S. 61f. Die Stadt besass auch das Patronat der Frühmesspfründe in der Kapelle St. Nikolaus, die sie am 15. Juli 1468 dem Rudolf verlieh (StadtA Ilanz, Urk. Nr. 44).

134 QB, Dok. 52.

135 QB, Dok. 24.

136 BAC, sub dato.

Menzingen im Kanton Zug das Patronat der neuen Pfarrkirche erteilen[137]. Filisur hatte deshalb einen guten Grund, den Pfarrer vorzuschlagen. Es ist sogar wahrscheinlich, dass das Dorf bereits vor der Trennung von der Pfarrei Bergün das Patronatsrecht seiner Kirche besass, da weder in der Supplik an den Papst noch im nachfolgenden vom Generalvikar von Chur geleiteten Separationsverfahren ein Lehensherr erwähnt wird[138].

Wie hartnäckig das Tauziehen zwischen Kirchgenossen und Inhabern der Bannrechte sein konnte, zeigt das Beispiel der Pfarrkirche St. Moritz im Oberengadin. Am 22. April 1480 präsentierten die «homines communitatis plebis sancti Mauricii» dem Bischof von Chur den von ihnen gewählten Johannes de Valle als Pfarrer[139]. Das Recht hatte die Pfarrgemeinde angeblich aufgrund eines bischöflichen Privilegs und vermutlich erst seit wenigen Jahren erhalten, denn noch 1472 stand es nach alter Gewohnheit («sicut ab antiquis temporibus ius et consuetudo fuerat») dem Vikar von Zuoz bzw. dem Domkapitel von Chur zu[140]. Wie die Pfarrgenossen erklärten, hatten sie Grund zu befürchten, sie könnten das Recht verlieren. In der Tat fand in dieser Zeit eine Auseinandersetzung mit dem Domkapitel von Chur statt, welches das *ius praesentandi* für sich beanspruchte[141]. Dies erfährt man aus der Vereinbarung, die 1504 zwischen dem Domkapitel und den Pfarrgenossen von St. Moritz getroffen wurde und die den drei Nachbarschaften St. Moritz, Silvaplana, Sils[142] und «was

137 A. MÜLLER, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, S. 55.

138 QB, Dok. 53.

139 BAC, Lade A, Mappe 18.

140 Präsentation vom 14. April 1472 in BAC, sub dato.

141 1494 bat Johann Bischett den Papst um die Verleihung der Pfarrei St. Moritz, die – wie er sagte – als vakant zu betrachten sei, weil der damalige Inhaber Johann de Temport, vermutlich der gleiche, den die Pfarrgenossen 1480 präsentiert hatten, sich die Stelle widerrechtlich mit Hilfe von Laien angeeignet habe (VA Reg. Suppl. 986 [ex 980], fol. 200, Regest in: C. WIRZ, Regesten, 6. Heft, Nr. 144).

142 Die Nachbarschaften Silvaplana und Sils Baselgia besassen schon 1356 eigene Kirchen, in denen an bestimmten Tagen der Pfarrer von St. Moritz die Messe las und die Sakramente spendete. Vgl. die Urkunde vom 12. Juni 1356, mit der ein Streit zwischen den verschiedenen Nachbarschaften der Pfarrei über die Abhaltung des Gottesdienstes beendet wurde: Ein Schiedsgericht bestimmte den Gottesdienstplan und legte den Beitrag der einzelnen Nachbarschaften zur Entlöhnung des Pfarrers von St. Moritz fest (GA Sils i.E./Segl, Urk. Nr. 2). Siehe dazu S. MARGADANT, Geschichte, S. 11f. Der Autor behauptet jedoch, die Nachbarschaft St. Moritz habe im 15. Jahrhundert auf die Wahl des Pfarrers keinen Einfluss nehmen können und erst mit dem Vertrag von 1504 seien ihr gewisse Rechte eingeräumt worden (ebd., S. 12).

zu der pfarr Sannt Marici gehort oder jn künfftigem gehorn wurd» das Nominationsrecht bestätigte, dem Domkapitel jedoch das Präsentationsrecht zusprach[143]. Der Vertrag war «zu hinlegung jrrung spenn vnd stoss, so sich byßhar enntzwischen vnns der presentation halb ains pfarrers zu Sanndt Maurici erhept vnd jn kunfftigem wyter erheben vnd entston mocht», zustande gekommen[144]. Nicht die Wahl des Pfarrers durch die Kirchgenossen wurde also vom Domkapitel in Frage gestellt, sondern nur ihr Recht, den Seelsorger dem Bischof direkt vorzustellen.

Kurz vorher, am 25. Oktober 1503, hatte das Domkapitel eine ähnliche Vereinbarung über das Präsentationsrecht für die Pfarrei Samedan mit den Nachbarschaften Samedan, Celerina, Pontresina und Bever getroffen[145]. Mit einer Bulle vom 13. Juni 1519 bestätigte Papst Leo X. das Wahlrecht der Pfarrgenossen, die Wahl musste aber weiterhin vom Domkapitel genehmigt werden[146]. Auf welche Rechtsgrundlage sich die Forderung der Pfarrgenossen bezüglich der Präsentation stützte, ist nicht bekannt. Beide Kirchen waren noch vor dem 12. Jahrhundert gegründet worden und galten als herrschaftliche Eigenkirchen[147]. Gewisse Befugnisse müssen die Kirchgenossen im Laufe des Spätmittelalters bekommen haben, darunter vermutlich auch das Recht, den Pfarrer zu bestimmen. Nur so lässt sich erklären, warum sie auf die Präsentation Anspruch erhoben und wie es überhaupt möglich wurde, dass die Pfarrgemeinde St. Moritz das Recht sogar ausübte, wenn auch nur in Form eines Privilegs oder aufgrund eines Indultes.

Die Auseinandersetzungen der Nachbarschaften des Oberengadins mit dem Domkapitel von Chur sind ein klares Indiz dafür, dass das Selbstbewusstsein der Pfarrgenossen stark gewachsen war. Zwei weitere Episoden aus dem Unterengadin bestätigen diesen Eindruck: Im Jahr 1468 vertrieben die Bewohner von Ardez ihren Pfarrer Jacobus de Platea, weil dieser

143 QB, S. 140ff.

144 QB, S. 140.

145 QB, Dok. 60. Das Präsentationsrecht für die Pfarrei Samedan stand noch 1479 dem Vikar von Zuoz bzw. dem Domkapitel von Chur zu (BAC, Präsentation vom 29. April 1479). Dazu vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 142f. Vasella übersieht jedoch, dass der Streit um die Präsentation und nicht um das Wahlrecht ging. Für die zustandegekommene Vereinbarung bezahlte jede Pfarrei dem bischöflichen Siegler fünf Gulden (DG I/4, S. 1038 und 1042).

146 J. G. MAYER, Bistum Chur, 2. Bd., S. 19; S. MARGADANT, Geschichte, S. 12, Anm. 4.

147 Zur Baugeschichte der Kirchen vgl. E. POESCHEL, KdmGR III, S. 374 und 389f.

das Beichtgeheimnis verletzt und anderes Unrecht («crimina et excessus») begangen hatte. An seine Stelle setzten sie Conradus Petrus Fredericus von Zuoz ein[148]. Der Bischof forderte diesen indes auf, die Pfarrei dem Jacobus wieder abzutreten und verkündete infolge dessen Ungehorsams Exkommunikation und Interdikt. Die Kirchgenossen von Ardez belegte er mit dem Bann und 100 Gulden Strafe, weil sie dem Pfarrer noch Insulte zugefügt hatten[149]. Als Conrad schliesslich vom Amt zurückgetreten und vom Papst von allen kirchlichen Strafen absolviert worden war, supplizierte er nach Rom, über das Verhalten des Jacobus de Platea eine Untersuchung einzuleiten. Er erklärte sich bereit, die Pfründe zu übernehmen, falls Jacobus als schuldig erkannt worden wäre[150].

Wenige Jahre später vertrieben die Bewohner von Zernez ihren Pfarrer ebenfalls gewaltsam. Der Bischof belegte sie deshalb mit dem Interdikt und befahl dem Vogt auf Fürstenburg, Benedict v. Fontana, alle Priester, welche in Zernez amteten, «gefänglich einzuziehen»[151]. Da die Zernezer trotzdem nicht nachgaben, drohte der Bischof am 1. November 1495, sie durch den Vogt von Fürstenburg bestrafen zu lassen. Erst dann gab die Nachbarschaft nach.

Beide Fälle zeigen, dass die Kirchgenossen eine klare Vorstellung besassen, wie sich ein guter Seelsorger zu verhalten hatte. Erwies sich dieser seines Amtes unwürdig, so zögerte seine Gemeinde nicht, ihn zu vertreiben und an seine Stelle einen Priester aus dem Dorf oder der Umgebung zu setzen. Dass sie dabei vor heftigen Auseinandersetzungen mit dem Patronatsherrn oder dem Diözesanbischof nicht zurückschreckte, beweist, dass sie sich wohl bewusst war, das Recht auf eine gute seelsorgerische Betreuung zu besitzen.

Die verstärkte Stellung der Pfarrgemeinde kommt in einigen Briefen zum Ausdruck, in denen die Kirchgenossen den Patronatsherren ihnen genehme Kandidaten vorschlugen. So verlangten am 1. März 1497 Vertreter der Nachbarschaft Zuoz vom Domkapitel von Chur die Einsetzung des Peter Planta als neuen Pfarrer, da der im Amt stehende Leutpriester Thomas Planta alt und gebrechlich sei und die Seelsorge vernachläs-

148 QB, Dok. 19. Zu diesem Fall siehe C. WIRZ, Regesten, 3. Heft, Nr. 219, S. 85f.
149 J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 488.
150 VA Reg. Suppl. 637 (ex 630), fol. 30.
151 J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 492f.

sige[152]. Auf ähnliche Weise hatten die Dorfmeister und die Kirchgeschworenen von Susch am 29. September 1483 den Bischof von Chur gebeten, ihre Pfarrei dem Luzi Stratz von Zernez zu übertragen, da er «früm vnd ain landt kynd» sei und sie lieber ihn hätten als einen anderen[153].

Die Wünsche des Kirchenvolkes fanden bei den kirchlichen Oberen zunehmend Gehör. Die Pfarrgenossen von Bergün gaben sich mit dem 1450 vom Churer Bischof gewählten Pfarrer nicht zufrieden. Die Pfründe hatte der Bischof nämlich dem 14jährigen Conradin von Marmels übertragen, der sie ohne Dispens und Priesterweihe innehatte. Die Bergüner baten deshalb am 18. April 1452 Papst Nikolaus V., die Pfarrei dem im gesetzlichen Alter stehenden und aus ihrer Gemeinde stammenden Ulrich Jeckmutz zu verleihen[154]. Ihrem Wunsch wurde entsprochen. Nach der Resignation von Elias Escher, Pfarrer ad interim, verlieh der Bischof 1454 dem Ulrich Jeckmutz die Pfründe[155]. Wegen eines 1462 zwischen letzterem und den Kirchenpflegern von Bergün ausgebrochenen Streits erfährt man, dass Jeckmutz damals den Nachbarn von Bergün höhere Beiträge an die Kirche versprochen hatte, wenn sie ihm Empfehlungsbriefe («fuderbriefe vnd bekantnuß, daz solichs gantzer gemaynde gunst vnd willen ware, daz er herr Vlrich kyrcherr zu Burgůnn wurde») ausstellen würden[156]. Er liess sich also die Unterstützung seiner Parochianen etwas kosten. Der Grund kann nur darin liegen, dass die von der Pfarrgemeinde vorgeschlagenen Kandidaten von den kirchlichen Behörden bevorzugt wurden, d.h. dass diese die Wünsche der Pfarrgenossen berücksichtigten. Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht der Streit zwischen Vogt und Rat der Stadt Maienfeld

152 Schlossarchiv Ortenstein, Tumegl/Tomils, Urk. Nr. 176.

153 QB, Dok. 34.

154 QB, Dok. 7. Das gesetzliche Alter für die Übernahme einer Seelsorgestelle betrug mindestens 18 Jahre (D. HEFELE, Über die Lage des Clerus, besonders der Pfarrgeistlichkeit, im Mittelalter, in: Theologische Quartalschrift 50 (1868), S. 86–118, S. 100). Die Kirche erlaubte, dass ein Priesteramtskandidat schon vor dem Empfang der Weihen eine Pfründe erhalten konnte, wobei er verpflichtet war, innerhalb einer bestimmten Frist sich die Ordination zu verschaffen, was in der Praxis öfter zur Missachtung dieses Gebots führte (ebd., S. 104).

155 C. WIRZ, Regesten, 1. Heft, Nr. 163.

156 QB, S. 31. Die Kirchenpfleger sagten aus, dass «ayn kircherr zu Burgunn ye vnd ye von alter her alle jar gegeben habe dem heyligen den smalcz zehend, was von siben vnd zwayntzig kelberen geuyelle, das bringt von yedem kalbe vier Thafaser krynnen». Ulrich Jeckmutz hatte den Nachbarn versprochen, er würde der Kirche den Schmalzzehnt von 60 Kälbern geben, wenn sie seine Wahl förderten, ebd.

und Peter von Hewen, Patronatsherr der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld. Dieser hatte gegen die vom Vogt und Rat getroffene Wahl des Kaplans Johannes Burckly auf die Pfründe St. Johannes Baptist in St. Amandus Einspruch erhoben, da er als Kollator der Pfarrkirche das Verleihungsrecht des Altars beanspruchte[157]. Der Generalvikar von Chur entschied nach Anhörung der Parteien jedoch zugunsten der Beklagten, die das Recht durch Schenkung der Stifter erworben hatten, weshalb der Herr seine Zehntrechte in der Pfarrei und die Lehenschaft der Kirche dem Kloster Pfäfers verkaufte[158].

Der auf Selbstbestimmung drängende Wille der Nachbarschaften und Gemeinden vermochte sich also allmählich durchzusetzen, und zwar auch dort, wo die Kirchgenossen von der Ausübung patronaler Rechte ausgeschlossen blieben. Sie machten zunehmend von ihrem Recht Gebrauch, sich über ungeeignete Seelsorger beschweren zu dürfen und deren Absetzung zu verlangen. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung der Pfründen reichte von einem Mitspracherecht bei einer herrschaftlichen Ernennung bis zum Nominations- oder sogar Präsentationsrecht.

Es verbleibt zu untersuchen, wie die Kirchgemeinden ihre Seelsorger wählten und welche Anstellungsformen sie bevorzugten.

4.3.2. Wahlmodalitäten

Die Art und Weise, wie Seelsorger gewählt wurden, war von Ort zu Ort unterschiedlich und durch Gewohnheitsrecht geregelt[159]. Da Dinge, die selbstverständlich schienen, nicht schriftlich festgehalten wurden, ist der Wahlmodus nur dann urkundlich belegt, wenn verschiedene Berechtigte an der Wahl teilnahmen und es darum ging, die Stimmen unter den Beteiligten genau zu verteilen.

Wie verbreitet die direkte Wahl durch die Gesamtheit der Pfarrgenossen war, lässt sich nicht bestimmen. In einigen Gemeinden nahmen alle jene daran teil, welche im öffentlichen Leben eine Stimme besassen, in anderen

[157] GA Maienfeld, Urk. Nr. 53.
[158] Ebd., Urk. Nr. 55.
[159] Grundlegend zum Thema ist die Untersuchung von D. KURZE, Pfarrerwahlen. Vgl. auch DERS., Wahlen im Niederkirchenbereich.

setzte sich die Gewohnheit durch, die Bestellung der Seelsorger besonderen Wahlgremien zu übertragen.

In der Pfarrei St. Moritz erkoren den Pfarrer einige von den Pfarrgenossen beauftragte Wahlmänner. Nach einem Protokoll des Notars Jacobus Byvet kamen am 30. Dezember 1504 Vertreter der Nachbarschaften St. Moritz, Silvaplana und Sils zu diesem Zweck zusammen[160]. Wie die Stimmen unter den drei Dörfern aufgeteilt waren, ist nicht bekannt. Jedenfalls übte die Nachbarschaft St. Moritz den entscheidenden Einfluss auf die Wahl aus, denn sie hatte sechs Verordnete, Sils und Silvaplana hingegen nur je zwei. Die Entscheidung fiel «unanimiter» auf den Priester Johannes Bischet von St. Moritz, wie der Notar vermerkte. Einmütige Wahlergebnisse waren den gläubigen Menschen wichtig, darin glaubte man nämlich die Einwirkung des Heiligen Geistes zu erkennen[161]. Am Prinzip der *unanimitas* wurde deshalb besonders festgehalten und womöglich immer betont, dass der Priester einstimmig erkoren worden war.

Die Wahl des Johannes Bischet fand aber nicht nach den Regeln statt, die Anfang Januar desselben Jahres mit dem Domkapitel für die Besetzung der Pfarrpfründe in St. Moritz vereinbart worden waren. Die Kirchgenossen hätten gemäss diesem Vertrag drei Männer bestellen müssen, die gemeinsam mit dem Pfarrer von Zuoz dem Domkapitel «zwen togennlich priester» vorschlagen durften[162]. Unter den zehn von der Pfarreigemeinde beauftragten Wahlmännern wird aber der Pfarrer von Zuoz nicht erwähnt, ebensowenig berichtet das Notariatsprotokoll von einem zweiten Kandidaten. Erfolgte die Ernennung der zwei Priester vielleicht so, dass die Gemeinde und der Pfarrer von Zuoz je einen Kandidaten bestimmten?

Der Brauch, die direkte Teilnahme der Kirchgenossen dadurch einzuschränken, dass die eigentliche Wahl bestimmten Gremien – sei es verordneten Wahlmännern oder den politischen Vertretern des Dorfes – übertragen wurde, scheint im Engadin verbreitet gewesen zu sein. Das Vorgehen war nicht nur praktisch bedingt, denn man findet es auch dort, wo der Kreis der Wahlberechtigten nicht so gross war, dass dies besagte

[160] StAGR B 172, Nr. 93, S. 51.

[161] D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 516; DERS., Wahlen im Niederkirchenbereich, S. 215.

[162] QB, S. 140f. Dasselbe gilt auch für die Pfarrei Samedan, wo Samedan, Celerina, Pontresina und Bever auf gleiche Art dem Domkapitel zwei Priester vorzuschlagen hatten (QB, S. 138).

Massnahme gerechtfertigt hätte. So erkoren am 27. April 1519 die Dorfvorsteher von Sils i. E. den Kaplan Johannes de Albinis[163].

Bei der Besetzung von Minderpfründen durch die Kirchgemeinde konnte der Pfarrer aufgrund seines *ius parochiale* geltend machen, dass er in seinem Sprengel als Verantwortlicher und Aufsichtsberechtigter bei der Wahl der Kapläne mitzuwirken hatte. In der Tat lässt sich des öftern belegen, dass die Gemeinde ihr Wahlrecht mit dem Pfarrer teilen musste, oder dass der von den Kirchgenossen ernannte Kandidat für die Amtseinsetzung die Zustimmung des Pfarrers benötigte.

Die Vorrangstellung der Pfarrei Zuoz im Oberengadin erklärt die Mitsprache des Vikars von Zuoz bei der Besetzung der Pfarrstellen in St. Moritz und Samedan. Beide Kirchen, St. Mauritius und St. Peter, werden nämlich in den Präsentationsurkunden aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als «ecclesie filiales» von Zuoz bezeichnet[164]. Es ist deshalb kein Zufall, dass das Registrum clericorum für beide Orte nur einen «curatus» verzeichnet, während der Pfarrer von Zuoz als «plebanus» vorkommt[165].

Für den von ihr gewählten Kaplan musste die Nachbarschaft Celerina die Zustimmung des Pfarrers von Samedan einholen. Dieser prüfte den Kandidaten und entschied darauf, ob er für das Amt geeignet war. Lehnte er ihn ab, konnten sich die Kirchgenossen an den Bischof von Chur wenden und seine Amtseinsetzung gegen das Veto des Pfarrers verlangen[166]. *De facto* war hier der Kaplan ein Helfer des Pfarrers und amtete deshalb in seinem Namen. Auch der Pfarrer von Ilanz beteiligte sich an der Wahl des Kaplans der von der Stadtgemeinde errichteten Marienpfründe, die mit seinem «rath» zu besetzen war[167].

Wenn das Wahlrecht mehreren Parteien zustand, begegnet man in den Stiftungsurkunden jeweils sehr detaillierten Vorschriften über den Wählerkreis und den Stimmenanteil der verschiedenen Beteiligten.

Bei einer Vakanz der Frühmesspfründe in Zuoz kam ein Gremium zusammen – bestehend aus dem Pfarrer von Zuoz, den Dorfvorstehern und

[163] StAGR B 172, Nr. 310, S. 202. Für weitere Beispiele vgl. Teil 2, Kap. 2.4.2.

[164] Präsentation für St. Moritz vom 14. April 1472 und für Samedan vom 29. April 1479 im BAC. Präsentationsberechtigt war der Vikar von Zuoz.

[165] O. VASELLA, Statistik des Bistums Chur, S. 288.

[166] QB, S. 169.

[167] QB, Dok. 31, S. 61f.

den Altarpflegern –, das zwei Priester zu bezeichnen hatte, von denen explizit gesagt wird, dass sie bereits ordiniert sein mussten. Die Wahl konnte auch auf Geistliche ausserhalb des Kreises der Bewerber fallen. Lehnten die Erkorenen das Angebot ab, wurden zwei weitere unter den Kandidierenden gewählt. Präsentationsberechtigt an den Bischof war das Domkapitel von Chur[168]. Den Kaplan der 1518 in S-chanf gestifteten Pfründe bestimmte die ganze Nachbarschaft, die gemeinsam mit dem Pfarrer von Zuoz zwei Priester ernannte, von denen das Domkapitel von Chur einen wählte und dem Bischof präsentierte[169].

Der Verteilschlüssel der Stimmen unter den Wahlberechtigten unterschied sich von Fall zu Fall.

In Zuoz besass der Pfarrer eine Stimme. In Brigels, wo der Frühmesser von dem Pfründpfleger, dem Pfarrer und den Pflegern der Pfarrkirche zusammen mit sechs Vertretern der Nachbarschaft gewählt wurde, hatte der Pfarrer drei Stimmen[170]. In einer im Jahr 1469 zwischen dem Abt von Disentis und den Bürgern von Brigels zustandegekommenen Vereinbarung, die u.a. das Vorgehen bei der Besetzung der Pfründe regelte, wurde festgehalten, dass das Wahlgremium den Kaplan «mit gemeinem rätt» zu bestimmen hatte[171]. Als einige Jahre später ein Streit zwischen dem Pfarrer von Brigels, Peter Schnagg, und den Dorfbewohnern ausbrach – der Pfarrer behauptete, «mann neme personen dar, die parthyig sind»[172] –, entschied ein Schiedsgericht, dass die Wahlmänner mit den Bewerbern bis zum vierten Grad nicht verwandt sein durften und dass der Frühmesser durch Handmehr zu erküren war. Als Garant für ein korrektes Wahlverfahren setzte das Gericht den Ammann von Disentis oder an dessen Stelle einen Geschworenen ein, der bei Unstimmigkeiten die Wahl selber traf[173].

Dass das Wahlrecht der Kirchgemeinde immer wieder zu Konflikten mit den Pfarrern führte, zeigt ein weiterer Fall: Die Pfarrgenossen von Tschlin im Unterengadin konnten erst nach einem langwierigen Streit mit dem Kirchherrn von Ramosch ihr Recht auf die freie Wahl des Seelsorgers durchsetzen. Der Kirchherr hatte im Jahr 1388 zwar eingewilligt, dass die

[168] QB, S. 182f.
[169] QB, S. 178.
[170] QB, S. 42 und 59f.
[171] QB, S. 42.
[172] QB, S. 59.
[173] QB, S. 59f.

Bewohner von Tschlin, das seit 1327 nicht mehr zur Pfarrei Ramosch gehörte, ihren Pfarrer selber bestimmen durften[174], er hinderte sie aber weiterhin an der Ausübung ihres Rechtes. Am 9. Mai 1412 musste der Pfarrer von Ramosch, Hans Spiess, infolge eines schiedsgerichtlichen Urteils bestätigen, dass die Nachbarschaft Tschlin über die freie Pfarrwahl verfügte[175]. Das Gericht gestand ihm jedoch die Möglichkeit zu, das Amt in Tschlin selber zu bekleiden. Fünf Jahre später entschied Bischof Johann III. von Chur, da die Auseinandersetzung nicht beendet, sondern vor das geistliche Gericht in Chur gezogen worden war, die Nachbarschaft solle «ainen andren priester nemen vnd bestellen, wa oder wenn sy wend, nach lut vnd sag diß brieffs, den [...] Hanns Spies jn vormals geben hat»[176]. Man dürfe sie weder vor geistlichen noch vor weltlichen Gerichten anklagen und sich nur beim Bischof beschweren.

Stand die Wahl des Priesters in kommunaler Hand, so wurden Geistliche bevorzugt, die aus der Region stammten oder sich bereits als gute Seelsorger bewährt hatten. So wählten die Pfarrgenossen von St. Moritz 1504 Johannes Bischet von St. Moritz zu ihrem Pfarrer[177], während die Bewohner von Tschappina 1502 dem Bischof von Chur den Kaplan Georg Stecher von Portein präsentierten[178]. Als sich die Dorfmeister und die Kirchgeschworenen von Susch an den Bischof von Chur wandten, um für die Besetzung der dortigen Pfarrpfründe ihren Kandidaten Lucy Stratz von Zernez zu empfehlen, betonten sie u.a., dass er ein «landt kynd» sei[179]. Priester aus der Gegend kannte man natürlich besser als fremde, man wusste auch, dass sie eine für alle verständliche Sprache redeten. Die Mehrsprachigkeit der Drei Bünde benachteiligte in dieser Hinsicht die sprachlichen Minderheiten: die Auswahl geeigneter Kandidaten verringerte sich. Dies gilt besonders für die romanische Bevölkerung, die bei der Besetzung der Pfründen darauf achten musste, dass die Geistlichen das jeweilige Idiom beherrschten. Die Pfarrgenossen von St. Moritz und Samedan stellten in den Verhandlungen mit dem Domkapitel von Chur die Kenntnis der romanischen Sprache als Bedingung für die Bekleidung des

174 QB, Dok. 3.
175 QB, Dok. 4.
176 QB, S. 4.
177 StAGR B 172, Nr. 93, S. 51.
178 BAC, 31. Juli 1502.
179 QB, Dok. 34.

Pfarramtes[180], ein Indiz dafür, dass dieser Aspekt von den Patronatsherren nicht immer berücksichtigt worden war. Aber auch ein gewisser «Protektionismus» konnte bei der Priesterwahl eine Rolle spielen. Die Nachbarn von Sur bestimmten beispielsweise im Jahr 1506, als sie in ihrem Dorf eine Pfründe errichteten, dass für die Besetzung des Benefiziums die aus den Stifterfamilien stammenden Kandidaten, «die priester weren oder in jars frist werden mǫchten», bevorzugt werden mussten[181].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Fehlen von genau definierten Regeln beim Wahlverfahren den Wahlberechtigten einen grossen Handlungsspielraum erlaubte. Demnach gibt es eine Mannigfaltigkeit von Erscheinungsformen, die von Fall zu Fall zu untersuchen sind. Gerade diese Freiheit hat dazu beigetragen, dass die Priesterwahlen ein genaues Bild der Machtverhältnisse zwischen Kirchgemeinden und ausserkommunalen Instanzen wiedergeben.

Das Wahlgeschäft kann dennoch nicht auf einen Kampf um Zugewinn von Einfluss und Mitbestimmung reduziert werden, denn die wachsende Bedeutung der Kirchgemeinden bei der Besetzung und Verwaltung der Minderpfründen illustriert zusätzlich – und darauf hat D. Kurze aufmerksam gemacht – die zunehmende Bereitschaft der Kirchgenossen zum Mittragen religiöser Verantwortung[182]. Durch die Stiftungstätigkeit kamen die kommunalen Institutionen nicht nur in den Genuss von Rechten, sondern gingen auch Verpflichtungen ein, die von der Gründung und Ausschmükkung einer Kirche bis zum Unterhalt eines Geistlichen bedeutende finanzielle Leistungen abverlangten.

4.3.3. Anstellungsformen

Gemeinden und Nachbarschaften, die ihre Pfründen selber besetzten, schlossen oft mit ihren Seelsorgern befristete Verträge ab. Dies widersprach den kirchenrechtlichen Normen, gemäss denen die Übertragung des Amtes dauernd und nicht auf bestimmte Zeit, provisorisch oder auf Widerruf zu erfolgen hatte[183]. Befristete Anstellung und kündbare Vertragsver-

[180] Vgl. QB, S. 138 und 140.
[181] QB, S. 160.
[182] D. KURZE, Wahlen im Niederkirchenbereich, S. 225.
[183] P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 108.

hältnisse lassen sich auch in anderen Regionen der Eidgenossenschaft beobachten. In Uri beispielsweise zwangen die Pfarrgenossen der drei Talpfarreien Altdorf, Bürglen und Silenen die Geistlichen, sich jährlich zur Wiederwahl zu stellen[184], während die Gemeinde Seelisberg ihren Seelsorger sogar wöchentlich entlöhnte und sich die Möglichkeit vorbehielt, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, ihn jederzeit zu entlassen[185]. Über diese Praxis, die E. Schweizer als eine Rückkehr zu den «primitiven Mietverhältnissen» der vorkarolingischen Zeit wertet[186], beschwerte sich der Humanist Glarean, als er 1510 Zwingli in bezug auf seine Glarner Heimat schrieb, er begehre dort keine Stelle, wo der Pfarrer wie der Ziegenhirt jährlich gewählt werde[187]. Anders als E. Schweizer sieht C. Pfaff in diesem wohl «wenig würdigen Umgang» mit den Priestern die natürliche Konsequenz der im Mittelalter herrschenden Gewohnheit, die Seelsorge durch Stellvertreter ausüben zu lassen. Der Leutpriester, der das Amt anstelle des Kirchherrn versah, lebte nicht von der Pfründe, sondern bekam für seine Dienste einen Lohn und wurde von den Pfarrgenossen selber ernannt. Es ist also nachvollziehbar, dass die Gemeinden ihren Seelsorger weiterhin als einen Lohnempfänger behandelten, auch wenn dieser später selber Pfründinhaber wurde. In diesem Sinn hatten die Pfarrgenossen «kein neues Recht geschaffen [...], sondern [...] nur übernommen und weitergeführt, was seit je gang und gäbe war»[188].

Diese Entwicklung war kanonisch-rechtlich von grosser Bedeutung, denn nach Kirchenrecht durfte der Auftrag zur Seelsorge nur vom Bischof erteilt und – bei nachweislich grossen Verfehlungen – gekündigt werden. Dass der Leutpriester wie ein Angestellter der Gemeinde behandelt wurde, tangierte weder die Rechte des Patronatsherrn noch die des Bischofs, da er selber nicht Inhaber des Benefiziums war. Als sich aber diese Verhältnisse auf die Verleihung der Pfründen übertrugen, indem die Gemeinden mit den Geistlichen kündbare Verträge abschlossen, fand ein Eingriff in die Jurisdiktionsgewalt der Amtskirche statt. Wie über die Amtseinsetzung konnten die Kirchgemeinden auch über den Amtsentzug entscheiden. Bei Verletzung des Vertrags, d.h. im Fall von Versäumnissen oder wenn die

184 C. Pfaff, Pfarrei, S. 229.
185 Ebd., siehe auch E. Schweizer, Gemeindepatronatsrecht, S. 18
186 E. Schweizer, Gemeindepatronatsrecht, S. 19.
187 Ebd., S. 29, C. Pfaff, Pfarrei, S. 229.
188 C. Pfaff, Pfarrei, S. 229.

Leistung als unbefriedigend beurteilt wurde, entliessen die Pfarrgenossen den Seelsorger: Sie enthoben ihn gleich seines Amtes oder wählten ihn nach Ablauf der vereinbarten Frist ab.

Ein gut dokumentiertes Beispiel in den Drei Bünden bietet die Pfarrei Davos. Die Kirchenordnung von 1500 hält fest, dass die Gemeinde ihre Pfarrkirche «alle jar ainest lutterlich durch gotz willen und suss um enkein zins» verlieh[189]. Wie die Besetzung zu erfolgen hatte, besagt Artikel 13: «Item wen wir ainen pfarrer ain jar versůcht hand und er widerum bitt, uff dz nåchst jar, stat an aynem ratt, ob man ym ain mers welle lassen machen vor der gemaind, oder nit. Und wen wir ainem pfarrer urlob gend und in nůmmen haben wend, so sol er dannen hin ain yeden priester, der da kunt und um die pfarr bitten wert, den ain ratt ouch gern hortte, in ain tag an die kantzellen lassen und dz ampt lassen singen und dz gotz wort lassen predigÿen und verkůnden, da mit ain lant sich wisß witter ze versechen»[190]. Der Vertrag war auf ein Jahr befristet, konnte aber mit Einwilligung beider Parteien verlängert werden. Stellvertretend für die Gesamtheit der Pfarrgenossen handelte der Rat von Davos, der sich die Entscheidung vorbehielt, den Pfarrer im Amt zu bestätigen oder ihm zu kündigen. Falls der Pfarrer entlassen wurde, musste er vor Ablauf seiner Amtszeit diejenigen Bewerber, die der Rat für tauglich hielt, die Messe zelebrieren und von der Kanzel predigen lassen, damit die Pfarrgemeinde sie hören konnte. Die Kandidaten waren also verpflichtet, einen «Probegottesdienst» zu halten, in dem sie ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen mussten.

Die jährliche Wiederwahl war auch in der Pfarrei St. Moritz üblich. Hier wurde Johannes Bischet 1504 «ad unum annum et non ulterius» erkoren[191], obwohl die am 7. Januar 1504 mit dem Domkapitel von Chur getroffene Vereinbarung für die Bekleidung des Pfarramtes einen vierjährigen Vertrag vorsah, der auf Wunsch der Pfarrgenossen um weitere vier Jahre verlängert werden konnte[192].

Noch häufiger als bei Pfarrpfründen findet man befristete Anstellungen bei der Besetzung von Minderpfründen. Dies hat sicher auch damit zu tun, dass sich die Patronatsrechte der Kirchgemeinden grösstenteils auf die

189 F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 197.
190 Ebd., S. 203f.
191 StAGR B 172, Nr. 93, S. 51.
192 QB, S. 141. Vgl. auch den Vertrag über die Besetzung der Pfarrei Samedan, ebd., Dok. 60.

selber gestifteten Kaplaneien beschränkten. Quantifizieren lässt sich das Phänomen jedoch nicht, da Dokumente, die das Verhältnis zwischen Seelsorger und Kirchgemeinde regeln, nur spärlich vorliegen. Dass die Nachbarschaft Thusis ihren Kaplan jährlich wählte, lässt sich nur aus einer beiläufigen Bemerkung der Äbtissin Margaretha von Reitnau im Separationsgesuch an den Bischof Heinrich von Chur erfahren[193]. Ebenfalls dem Zufall ist es zu verdanken, dass man Kenntnis von der jährlichen Wahl des Frühmessers in Brigels hat, denn im Vertrag, in dem die stiftende Nachbarschaft die Wahlmodalitäten mit dem Abt Johann von Disentis, Patronatsherr der Pfarrei, festsetzte, wird sie nicht erwähnt[194]. Erst im schiedsgerichtlichen Urteil von 1481 steht bezüglich der Besetzung der Pfründe, die einen Streit mit dem amtierenden Pfarrer ausgelöst hatte: «dez ersten artigkels halben, wie mann all jar ein frůmesser erwellen sol nach lut des stifft briefs [...]». Auch hier wird die jährliche Wahl eher beiläufig erwähnt, da sich der Streit um die Zusammensetzung des Wahlgremiums und nicht um den Wahlturnus drehte[195]. In der Stiftungsurkunde unmissverständlich festgehalten ist hingegen die jährliche Besetzung der Pfründe in Küblis, wo ein Priester «alle jar jårlich vnd jegklichs jars besunder» zu bestellen war[196]. Die Wahl des Kaplans Johann de Albinis in Sils im Engadin am 27. April 1519 «pro presente anno usque ad festum sancti Jeorgii» überliefert schliesslich das Notariatsprotokoll Jacobus Byvets aus Sils[197].

Im Zusammenhang mit der jährlichen Wiederwahl des Seelsorgers findet man in den Urkunden Ausdrücke wie «conducere» und «dingen», d.h. für einen Lohn in den Dienst nehmen, was klar darauf verweist, dass der Geistliche ein Lohnempfänger war[198]. Er bestritt seinen Lebensunterhalt

[193] Vgl. QB, S. 147: «[...] jeren capplǎn, den si jårlich vff jre vorgestyfte capplony pfrůnd setzend [...]».

[194] QB, Dok. 21.

[195] QB, S. 59.

[196] QB, S. 34.

[197] StAGR B 172, Nr. 310, S. 202. Das RLH verzeichnet für Sils in der Tat eine «capellania annualis» (fol. 47v).

[198] Davos: «[der Pfarrer soll] nit ze wort haben, die kilchå sy sin, wie wol man joch in ain jar gedinget hat»; St. Moritz: «ad conducendum atque eligendum plebanum»; Sils i.E.: «convici tocius vicinitatis dicunt conduxisse dominum Johannem de Albinis in eorum verum capellanum»; Küblis: «alle jar iårlich einen erberen priester dingent». Auch der Frühmesser auf dem Sebastiansaltar in Castrisch war ein Lohnempfänger: «Barnabas

also nicht aus der Pfründe, wie es sonst üblich war, sondern aus einem Gehalt. Es wundert deshalb nicht, dass die Pfarrgenossen von Davos eine jährliche Kirchensteuer in der Höhe von drei Pfennigen entrichteten, die ausdrücklich zur Entlöhnung des Pfarrers und des Mesners vorgesehen war. Hier musste dann jede Amtsverrichtung noch separat entschädigt werden, wobei die Höhe der Taxen in der Kirchenordnung fixiert war[199].

Gerade die Tatsache, dass die jährliche Wiederwahl auch bei Minderpfründen vorkommt, die von den Kommunen selber errichtet worden waren (z.B. Thusis, Brigels, Küblis), beweist eindeutig, dass diese Praxis nicht notwendigerweise mit der Wahl des Leutpriesters in Verbindung steht. Der Kaplan wurde hier von Anfang an durch die Kirchgemeinde befristet angestellt, weil dies vermutlich die beste Garantie dafür bot, schlechte Seelsorger wieder loszuwerden.

Die Auflösung des Vertragsverhältnisses konnte auf Abruf oder als Abwahl nach Ablauf der vereinbarten Amtsdauer erfolgen. Das Recht zur Kündigung entspricht der germanischen Vorstellung, wonach der Grundherr Eigentümer der Kirche sei und deshalb sie nach seinem Gutdünken besetzen und entsetzen könne[200]. Die jährliche Wiederwahl hingegen ist jüngeren Ursprungs; sie ist als Nachbildung der Beamtenwahlen entstanden. Der Priester wurde wie alle anderen Dorfbeamten nur auf eine bestimmte Zeit angestellt. Lief die Frist ab, war das Verhältnis *ipso iure* aufgelöst und musste neu begründet werden[201].

Im Gegensatz zu einem Vertrag, der kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten vorsah, indem der Priester solange im Amt blieb, bis er abgesetzt wurde, bot die Form der periodischen Wiederwahl dem Geistlichen Vertragsschutz, weil er nicht beliebig entlassen werden durfte, sofern er nicht vertragsbrüchig wurde. Die Grenzen zwischen den beiden Formen sind jedoch oft fliessend, denn vermutlich wählte mehr als eine Gemeinde ihren Priester ab, wenn er Anlass zu Unwillen bot, ohne die vereinbarte Frist abzuwarten. Wurde vertraglich vereinbart, dass Pflichtversäumnisse oder Verletzungen der Stiftungsbedingungen den Pfründentzug zur Folge haben

---

Rischnutt primissarius S. Sebastiani in Kastris non investitus seu sindici et comunitas conducentes eundem», RLH, fol. 25. Vgl. dazu E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 19.

199 F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 198ff.

200 E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 24.

201 Ebd., S. 28ff.

sollten, war eine allfällige Entlassung legal und geschah nicht willkürlich. Eine solche Bestimmung, die der Kirchgemeinde erlaubte, ihrem Seelsorger das Amt zu entziehen, ist aber nur in der Stiftungsurkunde der Nachbarschaft Brigels und in der Kirchenordnung von Davos zu finden. Der Frühmesser von Brigels konnte, falls er «wyder einen kilchherren oder die nachpuren jn einem stůck oder mer» handelte, «zestund an» entlassen werden[202]. In Davos durfte der Pfarrer nur dann fristlos entlassen werden, wenn er «Neuerungen» vornahm, die der Kirche oder dem Land schadeten[203]. Unpriesterliches Verhalten oder Versäumnisse der Amtspflichten rechtfertigten eine solch rigorose Massnahme nicht: Er konnte seine Stelle bis zum Ablauf des Jahres behalten, dann bekam er seinen Lohn und wurde verabschiedet[204].

In den Pfarreien St. Moritz und Samedan behielt sich das Domkapitel von Chur als Patronatsherr das Recht vor, dem Seelsorger «vrlob» zu geben, falls er sich «nit priesterlich vnnd erlich hielty vnnd das gnůgsamlich vor synem ordenlichen richter jm rechten vsfůndig kuntlich vnnd offenbar wurd»[205].

Dank der befristeten Anstellung hatte die Kirchgemeinde ein wirksames Druckmittel in der Hand. Der Priester musste sich aktiv um die Gunst seiner Parochianen bemühen und sein Amt gut versehen, wenn er bleiben wollte. Unbeliebte Seelsorger mussten die Kirchgenossen nicht widerwillig erdulden, sie konnten sie abwählen und sparten sich damit die Mühe und die Kosten eines Rekurses an den Diözesanbischof oder gar an den Papst. Wie hartnäckig die Auseinandersetzungen mit unwürdigen Pfarrern und den kirchlichen Behörden sein konnten, beweisen die oben erwähnten Beispiele von Bergün, Zernez und Ardez[206].

Für die Priester waren solche Bedingungen selbstverständlich ungünstig, denn sie besassen kein Recht an der Pfründe und konnten deshalb keine Ansprüche auf sie erheben. Ihre Zukunft war äusserst ungewiss: Als Lohnempfänger genossen sie nicht den Schutz des kirchlichen Rechts und

202 QB, S. 42f.

203 F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 198: «Und ob ain priester witter nůwrung fůrnemen welt, dz der kilchen old dem land ůbel kům, sol alwůg ain land des gewalt haben, in da von ze wisen».

204 Ebd., S. 209, Artikel 30.

205 QB, S. 138f., vgl. auch S. 141.

206 Vgl. S. 144ff.

konnten keinen Einspruch erheben, wenn sich die Gemeinde nach Ablauf der Vertragsdauer für jemand anderen entschied.

Trotz der eindeutigen Vorteile, die befristete Verträge boten, vereinbarten einige Kirchgemeinden lebenslängliche Anstellungen mit ihren Seelsorgern. Gualdo, Stampa und Coltura im Bergell schlossen am 1. Mai 1523 mit dem Priester Urbanus de Prepositis aus Vicosoprano einen Dienstvertrag, in dem sich die drei Dörfer verpflichteten, ihn bis zu seinem Tod zu behalten und gegen jeden zu schützen, der ihn von seiner Stelle entfernen wolle[207]. Lebenslänglich verlieh auch die Stadt Ilanz im März 1481 die von der Marienbruderschaft gestiftete Pfründe zu Ehren der Mutter Gottes[208].

Die Praxis, Priester befristet anzustellen, wurde im Spätmittelalter von der Amtskirche weitgehend geduldet. Die Bischöfe selber verliehen die Pfründen oft nicht auf Lebenszeit, sondern erteilten die Erlaubnis zur Besorgung des Gottesdienstes nur alljährlich oder für einige Jahre durch *induciae*[209]. Die Pfarrer von St. Moritz und Samedan mussten nach der Präsentation an den Bischof ein «jndutz zů der selsorg vnnd pfärlicher verwäsung vff vier jar» auf eigene Kosten beantragen[210]. Nach Ablauf der Amtszeit entschieden die Pfarrgemeinden, ob sie ihre Seelsorger für weitere vier Jahre behalten wollten, wobei sich die Kandidaten wieder «ain jndutz vff annder vier jar» besorgen mussten[211]. Einen jährlichen Auftrag zur Seelsorge erhielt der Kaplan von Lohn, der «presentatus et investitus seu de anno in annum induciatus» wurde[212].

Nach den Angaben des «Registrum librorum horarum» im Bischöflichen Archiv in Chur waren um 1520 offiziell 16 der 238 Pfründen befristet besetzt, meistens für ein Jahr. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Kaplaneien ohne Kuratrechte, es befanden sich darunter aber auch Kuratkaplaneien oder sogar Pfarrpfründen, wie z.B. in Safien und in Celerina.

207 QB, S. 197.

208 QB, S. 62.

209 E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 21. *Inducia* war die zeitweilige Zulassung zu einer geistlichen Pfründe und bezeichnete die provisorische Übertragung des Amtes. Diese Form war bei Stellvertretungen üblich, wenn der Bischof eine unbesetzte Pfründe *ad interim* versehen liess.

210 QB, S. 138, vgl. auch S. 141.

211 QB, S. 139 und 141.

212 Vgl. QB, S. 26f. Im BAC befindet sich die Investitur von Nicolaus Riedrer auf die Kaplanei St. Maria in Lohn vom 26. Oktober 1473.

Da dieses Verzeichnis nicht für jedes Benefizium nähere Angaben enthält, kann man davon ausgehen, dass die Zahl dieser Seelsorgestellen noch höher war. Für St. Johann Baptist in Davos steht beispielsweise nur der Eintrag «ecclesia curata», obwohl man aus der Kirchenordnung weiss, dass sich der Pfarrer hier jährlich zur Wiederwahl stellen musste. Die Ausdrücke «capellania annualis», «capellania manualis» oder «capellanus amovibilis seu annualis» verraten, dass diese Pfründen Manual-Benefizien waren, die auf Ruf und Abruf verliehen wurden. Man nennt sie auch «beneficia ad nutum amovibilia»: der Seelsorger war nicht auf die Pfründe investiert und konnte nach Ablauf der vereinbarten Frist wieder entlassen werden[213]. Erst im 17. Jahrhundert begann die Amtskirche gegen die herrschende Praxis, Pfründen befristet zu vergeben, Massnahmen zu treffen[214].

4.4. Besetzung der unteren Kirchenämter

Mit «unteren Kirchenämtern» ist vornehmlich das Amt des Küsters gemeint. Die Besetzung der Küsterei stand normalerweise den Verwaltern der Kirchen zu – für kommunale Kirchen deshalb den Gemeinden und Nachbarschaften direkt oder durch die von ihnen eingesetzten Kuratoren, mit oder ohne Zustimmung der Herrschaft. Der Küster, im Gebiet der Drei Bünde Mesner oder *monacus* genannt[215], erhielt hier selten einen Lohn für seine Dienste. Vielmehr herrschte in Bünden die Gewohnheit vor, ihn mit der Pacht oder Leihe eines Teils der Kirchengüter zu entschädigen. Je nach Grösse des Lehens erhielt er zusätzlich Geld oder Naturalien, oder er musste selber bestimmte Abgaben entrichten. Der Vertrag konnte zeitlich beschränkt sein oder lebenslänglich gelten. In einigen Gemeinden war das Amt sogar erblich. Verträge zwischen Nachbarschaften oder Kirchenpflegern und Küstern sind aus verschiedenen Regionen überliefert.

213 A. MÜLLER, Lexikon des Kirchenrechts und der Römisch-katholischen Liturgie, 4. Bd., Regensburg 1851, S. 13.

214 E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 35f.

215 Vgl. dazu C. SOLIVA, Zu Herkunft und Bezeichnung des niederen Kirchendieners in Graubünden, in: BM 1964, S. 311–333. Zur Bedeutung von *monacus* siehe W. MEYER-LÜBKE, Romanisches etymologisches Wörterbuch, 3. Aufl. Heidelberg 1935, Nr. 5654.

In Maienfeld verliehen im Jahr 1436 die Kirchenpfleger von St. Luzius auf der Steig «mit wissen vnd enphlens wegen» des Vogts, des Rats zu Maienfeld, der Bürger von Maienfeld und des Dorfes Fläsch dem Peter Senn und seiner Frau verschiedene Güter der Kirche zu Erblehen gegen einen Zins von drei Pfund Pfennig[216]. Dafür übernahmen die Belehnten das Mesneramt. Sie mussten «die kilchen vff der Staig versorgen [...] mit lůten zůnden kerzen vnd ainem priester warten mit allen sachen, waz ain mesner tůn sol»[217].

Die Kirche von Masein wurde vom Herrn von Rhäzüns unter Mitsprache der Nachbarschaft verwaltet. Als Vogt von St. Florin zu Masein gab er mit Zustimmung der Nachbarn am 10. November 1441 dem Hans Basolig, Mesner in Masein, verschiedene dem Heiligen gehörige Güter zu Erblehen. Dafür musste Basolig sein Amt «mit zunden, mit lütten» und mit all den Pflichten, die dazu gehörten, verrichten und jährlich der Kirche einen Zins entrichten[218].

Die meisten Verträge sind aus dem Tal Misox überliefert. Am 17. Februar 1505 belehnten die «advogadri et tutores» der Kirche St. Georg in Lostallo im eigenen und im Namen aller Nachbarn («suis nominibus propriis item nominibus et vice totius comunis et aliorum vicinorum absentium») Albertus Bechagius aus Lostallo mit den Kirchengütern, «que solent dari monacis»[219]. Das «solent» besagt, dass die Verleihung nicht zum ersten Mal stattfand, vielmehr sich im Dorf die Gewohnheit eingebürgert hatte, dass die Pächter dieser Güter den Mesnerdienst versahen.

1359 belehnten die Nachbarn von Soazza den Albertus von Soazza und dessen Erben mit dem Mesneramt der Kirche St. Martin unter dem Vorbehalt, «quod ipsi monaci debeant servire et ministrare et inluminare dictam ecclesiam sicut monici decent facere ecclesiis»[220]. Als Entschädigung für seine Dienste gewährten die Nachbarn dem Albertus Nutzungsrechte am Kirchengut, das er als Erblehen bekam. Die Leihe stand jedoch in enger Beziehung mit dem Amt, aus dem weder er noch seine Erben entlassen

216 GA Fläsch, Urk. Nr. 5. Vogt, Rat und Stadt Maienfeld verwalteten zusammen mit Fläsch das Kirchengut von St. Luzi und besassen für die Kirche auch das Präsentationsrecht (BAC, 14. Juli 1503).

217 GA Fläsch, Urk. Nr. 5.

218 GA Masein, Urk. Nr. 2.

219 GA Lostallo, Urk. Nr. 35.

220 GA Soazza, Urk. Nr. 1.

werden durften, solange sie die auferlegten Pflichten erfüllten. Die Kirche hatte 1410 noch keine Pfründe und wurde von Priestern aus Santa Maria im Calancatal besorgt[221]. Als 1462 die Kirchenpfleger von St. Martin in Soazza zusätzliche Güter erwarben, übergaben sie diese dem Mesner zu Lehen mit der Bedingung, er solle auf eigene Kosten jährlich zwei Messen auf dem Altar St. Bartholomäus in der Kirche St. Martin lesen lassen[222]. Ähnliche Verträge schlossen die Nachbarschaften Leggia und Verdabbio ab[223].

Das Wort «Mesner» (lat. «mansionarius»), das in den ostschweizerischen Urkunden mit seinen verschiedenen Schreibvarianten «Messner» oder «Messmer» häufig auch als Familienname auftritt, betont die Verbindung mit den Kirchengütern, denn «mansionarius» bezeichnete hier den «Bewirtschafter des Mansus», des steuerfreien Grundbesitzes der Kirche, meist im Umfang eines Mansus (30–60 Jucharten)[224].

Die wichtigsten Aufgaben eines Mesners waren, wie die zitierten Quellen belegen: die Glocken läuten, die Kerzen anzünden und dem Priester assistieren; vermutlich musste er auch die Kirche bewachen und sauber halten. Dazu kamen weitere Pflichten, die sich je nach Bedürfnis und Situation unterschieden. Der Mesner war meistens auch für das Ewige Licht zuständig. Er hatte dafür zu sorgen, dass es immer brannte, und er musste auch die anderen Lichter in der Kirche mit den Erträgen der Stiftungen und mit den Spenden unterhalten. Dieser Aufgabe wurde grosse Wichtigkeit beigemessen. In einigen Verträgen wird sehr genau geregelt, wann die Lichter anzuzünden und zu löschen und wie die Kosten zu bestreiten waren. Albertus, der den Küsterdienst in Lostallo versah, war für die Beleuchtung der Kirche verantwortlich. Bis Mitte Juni musste er die Lichter regelmässig anzünden und sie mit den Butterzinsen unterhalten, die er zu diesem Zweck bezog. Von Mitte September bis März hatte er zudem den Tag mit dem Läuten der Glocken anzukünden («pulzare matutinum»)[225].

221 Ebd., Urk. Nr. 4a.

222 Ebd., Urk. Nr. 10.

223 GA Leggia, Urk. Nr. 26, GA Verdabbio, Urk. Nr. 25 und 30. Zur Praxis, dem Mesner Kirchengüter zu verleihen, vgl. auch GA Leggia, Urk. Nr. 14, GA Grono, Urk. Nr. 14, GA Cama, Urk. Nr. 7, GA Flims, Urk. Nr. 12, GA Cazis, Urk. Nr. 9.

224 B. GRENACHER-BERTHOUD, Der Sigrist. Das Küster- und Mesmeramt einst und heute, Winterthur 1972, S. 12.

225 GA Lostallo, Urk. Nr. 35.

In Verdabbio war der Küster Gasparinus während der Dauer seines Amtes verpflichtet, das Licht vor dem heiligen Sakrament Tag und Nacht und weitere drei Lichter in der Kirche zu unterhalten («facere et mantenere»). Zudem hatte er dafür zu sorgen, dass nachts immer ein Licht vor dem Bild des Hl. Sebastian brannte, wobei er während der neun Jahre seiner Anstellung für die entsprechenden Kosten selber aufkommen musste. Lief sein Vertrag ab, hatte er die Lichter bis zum nächsten Juni zu besorgen. Er lieferte der Kirche jährlich noch sechs Pfund Wachs als Miete für die Kirchengüter, die er bewirtschaftete, und reichte dem Seelsorger dreimal im Jahr, nämlich an den Festen des Hl. Petrus, des Hl. Laurentius und des Hl. Martinus, eine Mahlzeit. Zu seinen Pflichten gehörten auch das Läuten der Glocken und das Tragen des Kreuzes bei den Prozessionen. Ohne Zustimmung der Kirchenpfleger durfte er sich nicht vertreten lassen[226].

Ähnliche Aufgaben übertrugen die Kuratoren der Kirche St. Bernhard in Leggia dem Mesner Johannes Antonius. Das Fett für die Öllampen lieferten ihm jedoch die Nachbarn von Leggia gemäss den Eintragungen im Kirchenurbar. Für die pünktliche Entrichtung dieser Abgabe waren die Pfleger der Kirche bemüht[227]. Als Entschädigung bekam er die Güter der Kirche in Pacht für die neun Jahre seines Dienstes und zudem eine Pauschale von 50 Pfund, die er aber zurückzahlen musste, wenn er vor Ablauf des Vertrags seine Stelle aufgab. Während der Amtsdauer hatte er Anrecht auf jene Privilegien («honorantias»), welche dem Küster gewöhnlich zustanden, und auf einen Teil der an den Ablasstagen («diebus indulgentiarum in dicta ecclesia positarum») entrichteten Opfer.

Die zwei Küster, die in der Kirche St. Bernhardin und Sebastian auf San Bernardino den Dienst versahen, bekamen einige der Kirche zugehörige Wiesen zu Lehen, dafür trugen sie gemäss einem 1467 mit dem Grafen Heinrich von Sax und den Vertretern der Nachbarschaft Mesocco abgeschlossenen Vertrag für die Kirche und ihre Kultgeräte die Verantwortung, sie mussten in der Nacht ein Licht in der Kirche brennen lassen und diese an den wichtigsten Festtagen («in diebus festivis solempnibus et principalibus») auch tagsüber beleuchten. Zudem hatten sie den beiden Priestern, die zweimal im Jahr den Gottesdienst in der Kirche St. Bernhardin besorgten, Speis und Trank zu geben, wenn sie heraufkamen, und mussten

[226] GA Verdabbio, Urk. Nr. 30.
[227] GA Leggia, Urk. Nr. 26.

dafür sorgen, dass zwei «ciliostra» (Tortschen) während der Messe brannten. Zu diesen allgemeinen Aufgaben kamen weitere hinzu, die hauptsächlich mit der besonderen geographischen Lage der Kirche und ihrer Funktion als Herberge für die Reisenden zu tun hatten. Die zwei Küster waren u.a. zu verschiedenen Unterhaltsarbeiten verpflichtet; im Winter mussten sie den Weg für Pferde frei halten und Pilger, auch wenn diese arm waren, beherbergen[228].

In den Hospizen amteten oft besondere Verwalter, die für die Aufnahme der Armen und Reisenden zuständig waren. Zu ihren Pflichten zählten, wenn mit dem Hospiz eine Kapelle verbunden war, der Unterhalt des Kirchengebäudes und andere im Zuständigkeitsbereich eines Küsters liegende Aufgaben. Für Kirche und Hospiz St. Gaudenz in Casaccia war ein «hospitalarius laicus coniugatus» tätig, den die Bergeller für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Almosen, welche dem Gotteshaus für die Verpflegung der Armen («pro victu pauperum ibidem hospitantium») zufielen, angestellt hatten[229]. Über seine Rechte und seine Tätigkeit gibt ein Schiedsspruch im Streit zwischen den Pflegern der Kirche und den Erben des Küsters Petrus, genannt Bazer, Auskunft. Das Schiedsgericht sprach den Erben einen Teil der beweglichen Güter der Kirche mit Ausnahme der Kultgeräte zu. Die liegenden Güter, die Petrus in seiner Amtszeit erworben hatte, und ein Teil des Geldes aus dem Opferstock wurden ebenfalls den Erben zugeteilt[230].

Wenn der Mesner seine Pflichten versäumte oder nicht genau erfüllte, wurde ihm das Amt entzogen. Die Verträge sahen in einigen Fällen auch Geldbussen vor. Der Sigrist trug Verantwortung für die ihm verliehenen Güter und haftete mit seinem Vermögen für Schäden, die er verursachte. Dem Mesner von St. Peter in Verdabbio drohte bei Vernachlässigung sei-

228 B. MATHIEU, Armenpflege, S. 187ff.

229 VA Reg. Suppl. 530 (ex 523), fol. 28v. Regest in: C. WIRZ, Regesten, 2. Heft, Nr. 115: Im Jahr 1460 baten die Bewohner des Bergells den Papst um die Erlaubnis, die Kirche, mit welcher seit langer Zeit keine Seelsorge verbunden war, dem Balthasar de Prepositis von Vicosoprano zu übergeben. Noch 1492 wurde in der Kirche ein Geistlicher von den Bewohnern von Casaccia unterhalten. In der Fastenzeit stellten die Pfleger noch einen zweiten Priester ein, einem Legat von Johannes Salvia entsprechend, der der Kirche mehr als 54 Pfund vermacht und damit eine Seelenmesse gestiftet hatte (GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 67).

230 GerichtsA Obporta (Vicosoprano), Urk. Nr. 84. Vgl. dazu auch F. JECKLIN, St. Gaudentiuskirche bei Casaccia, S. 47f.

ner Aufgaben der Verlust des Amtes und des damit verbundenen Lehens und zudem noch eine Busse von 14 Pfund[231]. Ähnliche Strafen drohten auch die Nachbarschaften Lostallo und Leggia an[232]. In Cazis mussten der Kirchherr oder der Kirchenpfleger zusammen mit zwei Nachbarn den Mesner, wenn er säumig wurde, zuerst ermahnen und zur Pflichterfüllung anhalten und widrigenfalls das Amt aufkünden[233].

4.5. Gerichtsbarkeit

Die Ausübung des Patronatrechts setzte gewisse Kompetenzen voraus, welche die Gewährleistung der Schutzfunktion gegenüber der kirchlichen Anstalt ermöglichten. Diese konnte «mit der Waffe, mit dem Recht oder durch die Übernahme einer Haftungspflicht aus eigenem Vermögen» wahrgenommen werden[234]. Die Haftungspflicht übernahmen alle Nachbarschaften und Gemeinden, die eine Pfründe errichteten, denn sie hing mit dem *onus* zusammen, d.h. mit dem Teil der patronalen Kompetenzen, welche die Fürsorge für das Vermögen der Kirche beinhalteten[235]. Schutz durch Waffeneinsatz und Recht war hingegen mit herrschaftlicher Gewalt und deshalb mit dem *honor* verbunden, was auch erklärt, warum dieser Teil des Patronats grundsätzlich der Herrschaft vorbehalten blieb. Eine Genossenschaft oder eine Siedlungsgemeinschaft war nur als politisches Gemeinwesen imstande, diese Schutzfunktion zu gewährleisten, auch wenn sie sich durch die Gründung einer Kirche als Kirchgemeinde konstituiert hatte[236]. Konnten also nur die Gerichtsgemeinden Schutz bieten?

In ihren Vereinbarungen mit dem Domkapitel versprachen die Dorfmeister, die Kirchenpfleger und die ganze Bevölkerung der Dörfer, die zu den Pfarreien St. Moritz und Samedan gehörten, ihren Pfarrern «trülichen bystand [zu] thůn, zum rechten [zu] hanndhaben [zu] schützen vnd [zu] schirmen vnd dar jnn owch sunnst, wie sich gepürt, hillfflich vnd rettlich

231 GA Verdabbio, Urk. Nr. 30.
232 GA Lostallo, Urk. Nr. 35; GA Leggia, Urk. Nr. 26.
233 GA Cazis, Urk. Nr. 9.
234 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 103.
235 Siehe darüber Teil 1, Kap. 4.1. und 4.2.2.
236 R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 63.

[zu] sin»[237]. Die zwei Pfarreien bildeten zusammen eine Gerichtsgemeinde, jede für sich allein besass deshalb kein eigenständiges Gericht. Der Ausdruck «schützen und schirmen» ist dennoch eindeutig ein Zeichen dafür, dass sie trotzdem Gewalt ausüben konnten. Eine eigene Gerichtsbarkeit erhielten die Nachbarschaften St. Moritz, Celerina, Pontresina, Bever, La Punt-Chamues-ch und S-chanf offiziell erst 1527[238]. Die juristische Ablösung von der Gerichtsgemeinde hatte aber bereits im 15. Jahrhundert begonnen[239]. Von Planta stellt fest, dass sich die Nachbarschaften im Oberengadin im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts dank intensiver Bemühungen auf jurisdiktionellem, politischem und ökonomischem Gebiet ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht sichern konnten[240]. Eine ähnliche Entwicklung ist auch in anderen Gerichtsgemeinden zu beobachten[241]. Einige Nachbarschaften waren deshalb bereits am Ende des 15. oder am Anfang des 16. Jahrhunderts keine reinen Wirtschaftsverbände mehr.

Die Gerichtsgenossen bekamen im Laufe des Spätmittelalters bedeutende Mitspracherechte bei der Wahl der Ammänner (Gerichtsvorsitzenden), die traditionell dem Territorialherrn zustand[242]. Im Laufe des 15. Jahrhunderts gewannen die weltlichen Gerichte auch immer mehr an Bedeutung und verdrängten zunehmend das geistliche Gericht. Dieser Prozess, der gleichzeitig auch in anderen Gebieten der Schweiz stattfand[243], tritt in den Drei Bünden deutlich zutage.

Bereits in der Kirchenordnung von Davos aus dem Jahr 1466 findet man die Vorschrift, dass der Pfarrer sich wegen Schuldsachen aus-

237 QB, S. 141, vgl. auch S. 138.

238 GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 37 und GA Samedan, Urk. Nr. 42.

239 A. SCHWARZENBACH, Oberengadin, S. 65 und Anm. 67.

240 P. C. VON PLANTA, Die Gesetzgebung des Hochgerichts Ober-Engadin im 16. und 17. Jahrhundert, in: BM 1931, S. 353–375, hier S. 373f.

241 Vgl. Teil 2, Kap. 2.6.3.

242 Im 14. Jahrhundert schlugen in den Gerichten Belfort, Churwalden, Schanfigg, Rhäzüns und Lugnez die Gerichtsgenossen den Ammann vor. In Schiers, Castels, Klosters und Jörgenberg wurde er von der Gemeinde auf Vorschlag der Herrschaft gewählt. In Thusis, Tschappina und am Heinzenberg bezeichnete ihn der Territorialherr aus einem Dreiervorschlag der Gerichtsleute. Die Bergeller ernannten ihn, wie viele Walsergemeinden, selbständig (F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 67f.).

243 Für die Innerschweiz vgl. P. BLICKLE, Antiklerikalismus, S. 118ff.

schliesslich an das Gericht der Landschaft Davos wenden müsse[244]. Diese Bestimmung wurde im gleichen Wortlaut in die neuere Ordnung von ca. 1500 aufgenommen[245]. Was die Gemeinde damit bezweckte, ist klar. Sie verbot dem Pfarrer, vor anderen Gerichten – deshalb auch vor dem geistlichen Gericht – wegen Geldschulden zu klagen. Dafür erklärte sie den Gerichtsstand in Davos für zuständig. Als Geistlicher konnte der Pfarrer für seine Person und seine Güter die Dienste des geistlichen Gerichts in Anspruch nehmen, da er der kirchlichen Jurisdiktion unterstand. Die Anrufung des geistlichen Gerichts sowie auswärtiger Gerichte wollte die Gemeinde Davos jedoch vermeiden, dies vermutlich nicht nur aus antiklerikalen Motiven. Damit konnte sie den Zuständigkeitsbereich ihres Gerichts erweitern und gleichzeitig verhindern, dass auswärtige Instanzen über innere Angelegenheiten, die Land und Leute betrafen, urteilten. Sicher spielten auch ökonomische Überlegungen eine Rolle. Klagen vor auswärtigen Gerichten liessen die Prozesskosten anschwellen, was zuungunsten der Landsleute ausfiel.

Die Einschaltung weltlicher Instanzen auch bei Fällen, welche die Kirche betrafen, sind öfters in den Quellen zu finden. 1409 erhoben die Kirchenpfleger von Castasegna vor dem Podestat in Vicosoprano Klage wegen ausbleibender Zinszahlungen an die Kirche S. Gian[246]. Um ähnliche Streitfragen ging es im Jahr 1450 vor dem Gericht in Zuoz[247] sowie 1471, 1472 und 1473 vor dem Gericht in Samedan[248]. Die Urkunden belegen, dass dort, wo die Kirchenpfleger als Vertreter der Nachbarschaften handelten, die Zinsstreitigkeiten hauptsächlich vor weltliche Gerichte gezogen wurden. Geistliche Gerichte wurden hingegen von Priestern in ihren Klagen gegen Nachbarschaften und Gemeinden in Anspruch genommen[249].

244 «Item ouch, was ain pfarrer im land und in disser pfar ze schaffen hǎtt, um geld schulden und was gůt antrifft, das man im sol, old dz er gelten sol, da sol er alweg das recht nemen und den lutten ouch gerecht werden, hie im land und gericht, und nieman witter laden und ouch nieman im land witter gelatt werden», F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 205.

245 Ebd.

246 GA Castasegna, Urk. Nr. 2.

247 GA Bever, Urk. Nr. 14.

248 GA Bever, Urk. Nr. 30, 34 und 38.

249 Vgl. GA S-chanf, Urk. Nr. 28, GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 16, GA Maienfeld, Urk. Nr. 51, GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 28 und R. THOMMEN, Urkunden, 5. Bd., Nr. 290 .

Laien wandten sich an den geistlichen Richter grundsätzlich in Fällen, die die Seelsorge betrafen (d.h. Separationen, Klagen gegen den Pfarrer, Streitigkeiten über die Dienste des Pfarrers usw.)[250] oder wenn die klagende Partei besondere Gründe hatte, das geistliche Gericht dem Ortsgericht vorzuziehen[251]. Ein anderes interessantes Phänomen ist die Anrufung von Schiedsgerichten, die oft über Angelegenheiten urteilten, die zu den Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörten[252].

Eine weitere Möglichkeit, die Kompetenzen der geistlichen Gerichte zugunsten der weltlichen einzuschränken, bot sich durch die Stiftungstätigkeit, denn die Kontrolle über die Einhaltung der Stiftungsbestimmungen, die rechtsverbindlich waren, oblag der rechtlichen Aufsicht der stiftenden Dorfgemeinden. Bei Vernachlässigung seiner Dienstpflichten machte sich der Kaplan vertragsbrüchig und konnte deshalb vor Gericht angeklagt werden. Sanktionen gegen säumige Seelsorger sind z.T. auch in den Stiftungsbriefen zu finden und reichen von einer Geldstrafe bis zum Pfründentzug.

Wenn eine Nachbarschaft die Entstehung einer fremden Vogtei über das von ihr gestiftete Gut und den Übergang des Guts unter die Jurisdiktion der Kirche verhindern wollte, konnte sie mit dem Kapital einen Fonds bilden, mit dem sie die Kosten für die Seelsorge bestritt, ohne der Kirche das Eigentum über das Gut abzutreten. Auf einem bestimmten Altar liess sie beispielsweise Messen lesen, aber nur im Auftragsverhältnis, d.h. als Kommende. Da es sich nicht um eine Pfründe handelte, konnten weder die Amtskirche noch die anderen Inhaber der Bannrechte innerhalb der Pfarrei Ansprüche auf das Gut erheben. Der Altar bekam auch keinen Patronatsherrn, denn erst mit der Errichtung eines Benefiziums wurde eine Stiftung als vollständig betrachtet. Damit behielt sich die Nachbarschaft die Pflegschaft der Stiftung, d.h. die Verwaltung des Kapitals, und die Juridiktionsgewalt über das Gut vor und konnte den Messdienst einem beliebigen

250 Zu den Separationen vgl. Teil 1, Kap. 3. Klagen der Nachbarschaften gegen ihren Pfarrer im GA Schnaus, Urk. Nr. 12; GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 66.

251 1501 wandten sich die Pfleger von St. Luzi auf der Steig als Vertreter der Nachbarschaft Fläsch in ihrer Klage gegen Pfarrer und Gemeinde Maienfeld an den geistlichen Richter in Chur. Das Gericht in Maienfeld konnte man aus einsichtigen Gründen nicht für unparteiisch halten (GA Maienfeld, Urk. Nr. 96).

252 Vgl. z.B. das Urteil in einer Beschuldigung wegen Hexerei im Jahr 1434 (GA Lostallo, Urk. Nr. 6) und die Trennung der Pfarrei Trin/Tamins im Jahr 1459, die durch den Spruch des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans vollzogen wurde (QB, Dok. 11).

Priester anvertrauen, dem sie kein lebenslängliches Einkommen zusichern musste. Damit konnte sie die Anstellung eines Kaplans von der finanziellen Situation der Bewohner oder von den Einkünften des Altars abhängig machen.

Wie bewusst die Nachbarschaften diese Taktik anwandten, zeigt der folgende Fall: Der Priester Peter Fuffa[253] aus Scuol hatte 1496 gegen die dortige Nachbarschaft vor dem geistlichen Gericht geklagt, weil er auf den Altar St. Michael in der Pfarrkirche in Scuol investiert werden wollte, während die Nachbarschaft die Entstehung eines *beneficium* verhinderte und den Altar *ad inofficiandum*, d.h. als Kommende besetzte. Zur Verteidigung brachte Leonhard Fleck, Kurator der Kapellen St. Maria und St. Sebastian, die mit dem Altar rechtlich verbunden waren, in seiner Funktion als Vertreter der Nachbarschaft Scuol vor, dass der Altar St. Michael – im Gegensatz zu den Aussagen des Klägers – nicht bestätigt worden sei. Die Nachbarschaft pflege schon seit langer Zeit, mit den Opfern der Gläubigen jedes Jahr einen Kaplan anzustellen – zur Zeit seien es sogar zwei –, der die erste Messe des Tages in der Kapelle St. Maria lese. Die Nachbarschaft verwende die Einkünfte der Altäre ausschliesslich zu frommen Zwecken, und dies entspreche der Absicht der Altarstifter. Sie sei aber entschieden dagegen, dass daraus eine Pfründe entstehe und dass diese dem Peter Fuffa verliehen werde, da die Einnahmen für den Unterhalt eines Kaplans nicht genügten. Die Zusammenlegung der Altäre in einem Benefizium, wie Fuffa es vorschlage, sei auch nicht möglich, weil die Kapelle St. Maria dem Abt des Klosters Marienberg gehöre. Die Nachbarschaft sei zudem nicht bereit, sich zur Zahlung des fehlenden Betrags für die Errichtung einer Pfründe zu verpflichten und wolle, dass die Gaben weiterhin freiwillig blieben. Aus diesen Gründen hätten alle Bischöfe bis jetzt geduldet, dass die Versehung der Altäre auf diese Art gemäss dem Wunsch der Kirchgemeinde geschehe.

Der geistliche Richter hatte aber kein offenes Ohr für die Argumente der Nachbarschaft. Mit der Begründung, dass «curare principaliter non laycorum, sed ordinarii officium esse», befahl er die Errichtung einer ordentlichen Pfründe auf dem Altar St. Michael und dass diesem Benefizium die anderen Altäre einverleibt werden, die – wie er sagte – bis zu diesem

[253] R. THOMMEN, Urkunden, 5. Bd., S. 276, liest «Tuffa», was wahrscheinlich auf einen Lesefehler zurückzuführen ist. Vgl. O. VASELLA, Geistliche und Bauern, S. 584, 617.

Zeitpunkt wegen der Nachlässigkeit der Laien gegen ihre Natur und zum Nachteil der Seelen der Gläubigen und der Stifter als Kommende versehen worden waren[254].

Dieser Entscheid hatte zur Folge, dass die Altäre und ihre Einkünfte als Kirchengut der *iurisdictio* des Bischofs unterstellt wurden. Damit stärkte sich auch die Stellung des Priesters, der die Altäre versah, und gleichzeitig die der Amtskirche, die er als Seelsorger vertrat. Als Inhaber eines *beneficium* leitete er seine Amtsrechte nämlich vom Bischof ab, als Lohnempfänger war er hingegen von der Gunst der Kirchgenossen abhängig, die ihm den Auftrag gaben und ihn jederzeit auch entlassen konnten. Über das Kirchengut hatte die Nachbarschaft keine Verfügungsgewalt; sie durfte die Opfer der Gläubigen also nicht mehr nach ihrem Gutdünken verwenden. Hier liegt der wahre Grund des Urteils: Die Amtskirche verteidigte erfolgreich ihr Recht, für die Seelsorge als einzige Auftraggeberin gelten zu dürfen und gegen die Ansprüche der Laien ihre Jurisdiktionsgewalt über kirchliche Anstalten und ihr Vermögen zu schützen.

In diesem ersten Teil ist gezeigt worden, dass die Bündner Gemeinden und Nachbarschaften schon vor 1525 weitgehende Sebstbestimmungsmöglichkeiten besassen, die parallel zum politischen und wirtschaftlichen Leben auch die Organisation der Seelsorge in den Dörfern erfassten. Dieses Resultat erreichten die Kommunen, indem sie die Möglichkeiten ausschöpften, welche die Amtskirche den Laien zur Verfügung stellte: die Stifter und Ausstatter von Kirchen und Kapellen durften das gestiftete Vermögen verwalten sowie den Seelsorger selber bestimmen und dem Bischof für die Investitur vorschlagen. Das war genau, was die Kirchgenossen begehrten. Dank einer intensiven Stiftungstätigkeit sicherten sie sich Patronatsrechte, die bis zur autonomen Wahl des Pfarrers und seiner Präsentation an den Diözesanbischof reichten. Es konnte nachgewiesen werden, dass am Vorabend der Reformation mehr als ein Drittel der Pfründen der Aufsicht der Dorfgemeinden unterstanden. In vielen Fällen überschritten ihre Befugnisse die blosse Verwaltung des Kirchen- und Pfründvermögens. Mitspracherechte an der Besetzung der Priesterstellen sind hauptsächlich dort anzutreffen, wo die Kirchgenossen für den Unterhalt des Geistlichen selber aufkamen. Das Präsentationsrecht erwarben die

254 R. THOMMEN, Urkunden, 5. Bd., S. 276.

Nachbarschaften sehr selten, um so öfters durften sie aber dem Patronatsherrn einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen, ein Recht, das ihnen kaum verweigert wurde, wenn sie die Pfründe aus eigenem Gut dotiert hatten.

Weshalb die Bauern ihren Seelsorger selber wählen wollten, hat religiöse wie auch kommunalpolitische Beweggründe, die nur schwierig auseinanderzuhalten sind. Die schlechten Sitten unter den Geistlichen, welche die Residenzpflicht nicht beachteten und das Amt gegen einen kargen Lohn Stellvertretern überliessen, machen die Bemühungen der Gemeinden, durch die Stiftung eigener Pfründen und durch Mitbestimmung bei der Auswahl der Kleriker eine ihren Bedürfnissen angemessene pastorale Versorgung zu erreichen, verständlich. Dies barg aber auch die Gefahr einer Verschlechterung der Stellung der Geistlichen in sich, denn diese wurden wie andere Gemeindebeamten von den Pfarrgenossen nicht nur gewählt, sondern z.T. auch abgesetzt oder nur auf befristete Zeit angestellt. Überhaupt erlaubte das kommunale Wahlrecht nur jene Priester anzustellen, welche auch bereit waren, auf die von der Kirchgemeinde auferlegten Bedingungen einzugehen. Welcher Fortschritt damit für das Pfarrvolk verbunden war, wird deutlich, wenn man bedenkt, dass die Kirche nirgends ein Recht der Pfarrgenossen auf Mitsprache vorsah.